



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

Bundesstraße 15

„Regensburg – Weiden i. d. Opf.“

Ausbau nördlich Zeitlarn

von Bau-km 0+000 (= Station B15_1920_4,630)
bis Bau-km 0+993 (= Station B15_1920_5,680)

Regensburg,
10. April 2013
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.2.B 15-14

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
Bundesstraße 15 „Regensburg – Weiden i. d. Opf.“
Ausbau nördlich Zeitlarn
Bau-km 0+000 (= Station B15_1920_4,630) bis
Bau-km 0+993 (= Station B15_1920_5,680)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

10. April 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserwirtschaft)	4
3.1 Unterrichtungspflichten	4
3.2 Vereinbarungen	5
3.3 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	5
3.4 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	6
3.5 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	7
3.6 Verkehrslärmschutz	9
3.7 Auflagen zum Grunderwerb	9
3.8 Sonstige Nebenbestimmungen	12
3.8.1 Bodendenkmäler	12
3.8.2 Verkehrssicherheit	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	13
4.1 Gegenstand / Zweck	13
4.2 Plan	13
4.3 Wasserschutzgebiete	14
4.4 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	14
4.4.1 Rechtsvorschriften	14
4.4.2 Einleitungen in Gewässer bzw. Flurstücke / Einleitungsmengen	14
4.4.3 Wasserschutzgebiet „Lauber Hölzl“	15
4.4.4 Entwässerung	16
4.4.5 Graben, Gewässerausbau	17
4.4.6 Anzeigepflichten	18
5. Straßenrechtliche Verfügungen	18
6. Eisenbahnrechtliche Planfeststellung	19
7. Entscheidungen über Einwendungen	19
8. Kostenentscheidung	19

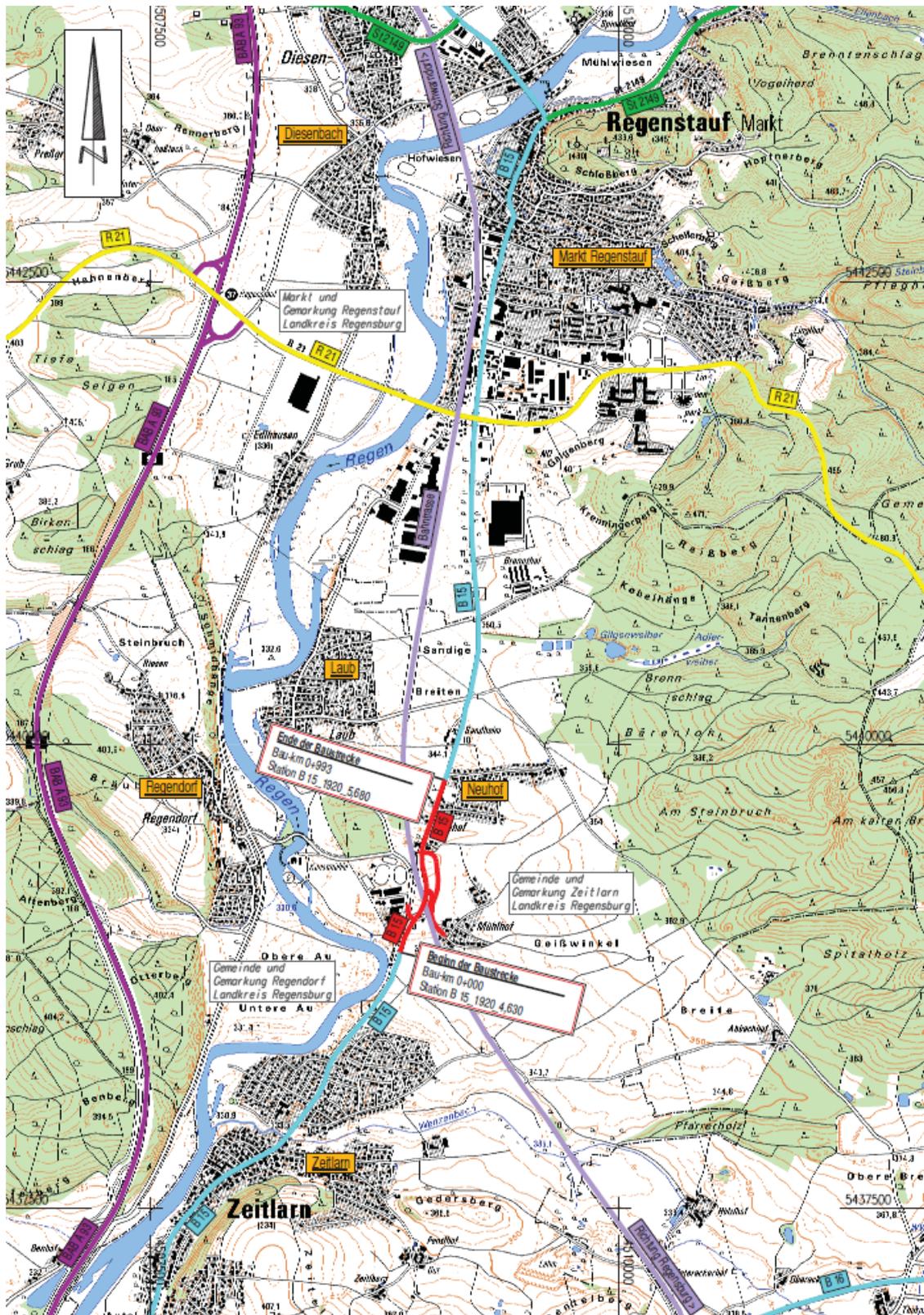
B. <u>Sachverhalt</u>	20
1. Beschreibung des Vorhabens	20
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	21
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	21
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	21
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung.....	22
C. <u>Entscheidungsgründe</u>	24
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	24
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	24
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	25
1.2.1 UVP-Pflicht	25
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FH-RL / VS-RL)	27
2. Materiell-rechtliche Würdigung	30
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	30
2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele	30
2.2.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse.....	30
2.2.2 Planungsziele	31
2.2.3 Notwendigkeit der Maßnahme	32
2.2.3.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik	32
2.2.3.2 Verkehrssicherheit.....	33
2.2.3.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	33
2.2.3.4 Verkehrsbelastungen.....	34
2.2.3.4.1 Ermittlung der Prognoseverkehrsstärke 2025	35

2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	36
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	36
2.3.2	Planungsvarianten.....	36
2.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang.....	37
2.3.3.1	Trassierung.....	38
2.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	38
2.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Geh- und Radwege sowie Änderungen im Wegenetz.....	40
2.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	41
2.3.3.5	Ingenieurbauwerke	41
2.3.3.6	Erdarbeiten / Entwässerung	42
2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	44
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	44
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.	45
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge	45
2.3.4.1.3	Berechnungsgrundlagen.....	46
2.3.4.1.4	Ergebnis.....	47
2.3.4.2	Schadstoffbelastung	50
2.3.4.3	Bodenschutz.....	51
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	52
2.3.5.1	Verbote	52
2.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	52
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	54
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote	54
2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik	55
2.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	56

2.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse	59
2.3.5.1.2.5	Ausnahmeerteilung	67
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	69
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	70
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	70
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	71
2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	72
2.3.6	Gewässerschutz	76
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	76
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	77
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	78
2.3.7.1	Landwirtschaft	78
2.3.7.2	Forstwirtschaft	79
2.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen	79
2.3.8	Gemeindliche Belange	80
2.3.9	Sonstige öffentliche Belange	80
2.3.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	80
2.3.9.2	Denkmalschutz	81
2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	83
2.4.1	Zweckverband Abwasserbeseitigung im Regental	84
2.4.2	Verwaltungsgemeinschaft Laaber	84
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderung Dritter	84
2.5.1	Bemerkungen zu allgemeinen Einwendungen	86
2.5.1.1	Wertverlust	86
2.5.1.2	Flächenverlust	87
2.5.1.3	Nachteile durch Bepflanzung	87
2.5.1.4	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	88
2.5.1.5	Umwege	88

2.5.2 Einzelne Einwender.....	89
2.5.2.1 Einwendungsführer B 003 und B 004.....	89
2.5.2.2 Einwendungsführer B 001	91
2.5.2.3 Einwendungsführer B 002	92
2.5.2.4 Einwendungsführer C 001	92
2.6 Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	97
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	98
3. Kostenentscheidung.....	98
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	99
<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>	99
<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans</u>	100

Skizze des Vorhabens:



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



31/32.2-4354.2.B15-14

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
Bundesstraße 15 „Regensburg – Weiden i. d. Opf.“
Ausbau nördlich Zeitlarn
Bau-km 0+000 (= Station B15_1920_4,630) bis
Bau-km 0+993 (=Station B15_1920_5,680)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 15, Regensburg – Weiden i. d. Opf., Ausbau nördlich Zeitlarn von Bau-km 0+000 (= Station B15_1920_4,630) bis Bau-km 0+993 (= Station B15_1920_5,680) mit den aus Teil A. Ziffern 2 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht (mit Änderungen)		29. Februar 2012
3	Übersichtslageplan	1:5.000	29. Februar 2012
6.1 Blatt Nr. 1	Regelquerschnitt B15 nach RiStWag (Damm)	1:50	29. Februar 2012
6.1 Blatt Nr. 2	Regelquerschnitt B15 nach RiStWag (Einschnitt)	1:50	29. Februar 2012
6.1 Blatt Nr. 3	Regelquerschnitt B15	1:50	29. Februar 2012
6.2	Regelquerschnitt GVS Laub / GVS Mühlhof/Neuhof	1:50	29. Februar 2012
6.3	Regelquerschnitt öffentlicher Feld- und Waldweg	1:50	29. Februar 2012
7.1 Blatt Nr. 1	Lageplan Bau-km 0+000 bis 0+500	1:500	29. Februar 2012
7.1 Blatt Nr. 2T	Lageplan Bau-km 0+500 bis 0+993 (Tektur)	1:500	03. Dezember 2012
7.2	Bauwerksverzeichnis (mit Änderungen)		29. Februar 2012
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen		29. Februar 2012
8.1T	Höhenplan B 15 (Tektur)	1:1.000/ 100	03. Dezember 2012
8.2	Höhenplan GVS Laub	1:1.000/ 100	29. Februar 2012
8.3	Höhenplan GVS Mühlhof / Neuhof	1:1.000/ 100	29. Februar 2012
11T	Erläuterungsbericht zum Lärmschutz (Tektur) mit Anlagen 1 bis 3 (Tektur)		03. Dezember 2012
12.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung Erläuterungsbericht		29. Februar 2012
12.3 Blatt Nr. 1	Maßnahmenplan	1:1.000	29. Februar 2012
12.3 Blatt Nr. 2	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen extern	1:1.000	29. Februar 2012

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
12.3 Blatt Nr. 3	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen extern	1:1.000	29. Februar 2012
12.5	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)		29. Februar 2012
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 - 5		29. Februar 2012
13.2	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Lageplan Einzugsgebiete	1:2.000	29. Februar 2012
14.1 Blatt Nr. 1T	Grunderwerbsplan (Tektur)	1:1.000	03. Dezember 2012
14.1 Blatt Nr. 2	Grunderwerbsplan externe Ausgleichsmaßnahme A2	1:1.000	29. Februar 2012
14.1 Blatt Nr. 3	Grunderwerbsplan externe Ausgleichsmaßnahme A3	1:1.000	29. Februar 2012
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (mit Änderungen)		29. Februar 2012
16.1	Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht Allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 14.6 Anlage 1 UVPG		29. Februar 2012
16.2	Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht Standortbezogene Vorprüfung nach Ziffer 13.18.2 Anlage 1 UVPG		29. Februar 2012

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 5. Dezember 2012
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1:25.000 vom 29. Februar 2012
- Bestands- und Konfliktplan (Unterlage Nr. 12.2) M = 1:1.000 vom 29. Februar 2012
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Legende (Unterlage Nr. 12.4) vom 29. Februar 2012
- die ausgelegten und durch Tektur ersetzten Unterlagen
 - Lageplan (Bau-km 0+500 bis 0+993) vom 29. Februar 2012 (Unterlage Nr. 7.1 Blatt Nr. 2)
 - Höhenplan B 15 vom 29. Februar 2012 (Unterlage Nr. 8.1)
 - Ergebnisse immissionstechnischer Untersuchungen vom 29. Februar 2012 (Unterlagen Nr. 11.0 – 11.3)

- Grunderwerbsplan M = 1:1.000 vom 29. Februar 2012 (Unterlage Nr. 14.1 Blatt Nr. 1)

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Zeitlarn.
- 3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg), damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Für die Baumaßnahme der Deutschen Telekom AG wird eine Vorlaufzeit von drei Monaten benötigt.
- 3.1.3 Dem Vermessungsamt Regensburg, damit eine Abmarkung von derzeit noch unabgemarkten Flurstücksgrenzen vor Beginn der Detailplanung durchgeführt werden kann.
- 3.1.4 Der REWAG & Co KG, damit die in den Planunterlagen ausgewiesenen Ersatztrassen für bestehende Anlagen der Nachrichtentechnik und der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie, Trinkwasser und Erdgas noch mit der REWAG & Co KG im Rahmen der Bauausführung im Detail abgestimmt werden.
- 3.1.5 Dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Zusätzlich sind vor der Inbetriebnahme zwei Fertigungen der Bestandspläne der jeweiligen Abwasseranlage zu übergeben. (siehe Ziffer 4.3.3.6)
- 3.1.6 Der bayernets GmbH, damit eine frühzeitige Abstimmung aller Arbeiten im Bereich der Anlage mit der bayernets GmbH stattfinden kann.
- 3.1.7 Der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, um ausreichenden Vorlauf für Planung und Ausführung der erforderlichen Umbauarbeiten (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) zu gewährleisten.
- 3.1.8 Den entsprechenden Fischereiberechtigten am Regen, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können.

- 3.1.9 Der DB Netz AG.
- 3.1.10 Dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental.
- 3.1.11 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, um den Beginn von Erdarbeiten spätestens zwei Monate vor Beginn anzuzeigen.
- 3.1.12 Dem Landratsamt Regensburg.

3.2 **Vereinbarungen**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg - und der Deutschen Bahn AG ist rechtzeitig vor Baubeginn

- a) über Art, Umfang und Durchführung sowie Kostentragung der Kreuzungsmaßnahme gemäß § 5 EKrG (Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 212 und 213) und
 - b) über die Einzelheiten der Bauausführung
- eine Vereinbarung abzuschließen.

Falls vor der Baudurchführung zwischen dem Vorhabensträger und der Deutschen Bahn AG keine Kreuzungsvereinbarung zustande kommt, sind die zu treffenden Kreuzungsregelungen einer nachträglichen Planfeststellung vorbehalten.

Für die plangegenständliche Verlegung bzw. Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mühlhof/Neuhof an die Bundesstraße 15 liegt bereits eine Vereinbarung "Neubau der Gemeindeverbindungsstraße Neuhof – Mühlhof (Verlegung der Bundesstraße 15 nördlich von Zeitlarn, mit Neubau einer Eisenbahnüberführung der Bahnlinie Regensburg - Weiden)" zwischen der Gemeinde Zeitlarn und dem Staatlichen Bauamt Regensburg vom 24.08./27.09.2012 unter Hinweis auf Art. 36 Abs. 5 BayStWG vor. Die Maßnahme erfolgt in der Baulast der Gemeinde Zeitlarn.

3.3 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3.4 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.4.1 Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen vom 29. Februar 2012 bzw. vom 3. Dezember 2012 (Tekturen) auszuführen.

3.4.2 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher bei der Deutschen Telekom Technik GmbH vom zuständigen Ressort, Fax: 0391/580211637, mailto: Tak@vivento-cs.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um solche Beschädigungen zu vermeiden.

3.4.3 Da entsprechende Versorgungsanlagen der REWAG Netz GmbH von übergeordneter Bedeutung für die öffentliche Versorgung sind, ist eine Außerbetriebnahme während der Phase der Bauausführung - auch zur Baufeldfreimachung - nicht möglich. Vor Stilllegung der Anlagen sind die Ersatzleitungen zu verlegen bzw. müssen während der Bauausführung Provisorien errichtet werden.

3.4.4 Die Anlagen der bayernets GmbH sind in Lage und Höhe zu beachten. Auf die Niederschrift der Erörterung vom 5. Dezember 2012 wird ausdrücklich verwiesen.

3.4.5 Die Anlagen der Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung wird verwiesen.

3.4.6 Der Vorhabensträger hat die bestehenden Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Telekommunikation, ...) während der Baudurchführung und darüber hinaus ständig betriebsfähig zu halten. Die entsprechenden Leitungen sind ausreichend zu sichern. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind frühzeitig bekannt zu geben.

3.4.7 Auf Flur-Nr. 847/4 sind im Rahmen der Bauausführung bauliche Maßnahmen zu verwirklichen, so dass ein begehbare Raum von mindestens 2,50 m um den vorhandenen, verbleibenden Schuppen herum dauerhaft möglich bleibt. Auf die Niederschrift der Erörterung vom 5. Dezember 2012 (zu Aktengeheft 6B-2) wird ausdrücklich verwiesen.

3.4.8 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die private Wasserleitung (Beregnungsleitung, BWVZ Nr. 403) in tauglicher Art und Weise in Abstimmung mit den Eigentümern umverlegt wird. Die Betriebsbereitschaft der Beregnungsleitung ist so weit wie möglich ununterbrochen zu gewährleisten. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind frühzeitig bekannt zu geben. Auf die Niederschrift der Erörterung vom 5. Dezember 2012 (zu Aktengeheft 6C-1) wird ausdrücklich verwiesen.

3.5 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

3.5.3 An das Baufeld grenzende Biotope, den Kriterien der Biotopkartierung entsprechende Ökoflächen sowie Bäume sind durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die zu schützenden Abschnitte sind im Maßnahmenplan (Unterlage 12.3, Blatt 1) dargestellt; etwaige erforderliche Schutzzäune werden im Rahmen der Bauleitung festgelegt (**S 1**).

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

3.5.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 bis A3, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 29. Februar 2012 (Unterlagen 12.1 und 12.3 Blatt Nr. 1 bis 2), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) ordnungsgemäß fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutz- bzw. Forstbehörden abzustimmen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

3.5.5 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G6 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.

Bei der Bepflanzung sollten großwüchsige Bäume wie z.B. Bergahorn, Esche, Linde oder Eiche verwendet werden. Diese sind so zu pflanzen, dass die Möglichkeit der Entwicklung dauerhafter, dominanter Grünstrukturen besteht.

3.5.6 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

3.5.7 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

3.5.8 Sollten Änderungen an der landschaftspflegerischen Ausgleichsfläche notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig.

3.5.9 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.5.10 Die Baudurchführung (inkl. Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten) hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.5.11 Die bereits verwirklichte Ausgleichsmaßnahme A3 ist so zu modifizieren, dass die Funktionalität der Maßnahme keinerlei Beeinträchtigungen (durch Böschungsabbruch) auf die angrenzenden Grundstücke mehr aufweist. Auf Ziffer 3.5.4 wird zudem verwiesen.

3.6 **Verkehrslärmschutz**

3.6.1 Für die Straßenoberfläche der Bundesstraße 15 ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6.2 Bei den Wohngebäuden Schwandorfer Straße 43, 45, 62 und 72 sind die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden vorhandenen Räume zu erstatten (vgl. Ziffer 13 (4) VLärmSchR 97).

Maßgebend für die Art und den Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster sowie Einbau von Lüftungseinrichtungen) sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – VkBf. 1997, S. 434 ff.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind eventuell trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu vereinbaren (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

3.7 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.7.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme;
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 3.7.2 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.7.3 Das Staatliche Bauamt Regensburg hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 3.7.4 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke für Lager- und Arbeitsflächen ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.
- 3.7.5 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere ist bei der Geländeauffüllung auf dem Grundstück Flur-Nr. 818 sicherzustellen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss möglich bleibt.
- 3.7.6 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind frühzeitig bekanntzumachen bzw. mit den Betroffenen abzustimmen.

Die Lage neuer oder geänderter Zufahrt zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

- 3.7.7 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.7.8 Bestehende Drainagen und Entwässerungsgräben sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmebedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

3.7.9 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

3.7.10 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich - im Einvernehmen mit dem Eigentümer - geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

3.7.11 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

3.7.12 Der Baulastträger hat die überlassenen Flächen der Einwender C 001 und C 002 gemäß Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 frühzeitig (ca. 4 Wochen) vor der Inanspruchnahme der Baumaßnahme in der Natur durch Pflöcke zu kennzeichnen und dies den Eigentümern der Flächen mitzuteilen. Die Einwender sind möglichst frühzeitig über den vorgesehenen Termin der Inanspruchnahme seiner Flächen zu verständigen.

3.7.13 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauzeitlichen Umfahrungen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt werden. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.

3.8 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.8.1 **Bodendenkmäler**

3.8.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.8.1.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.8.1.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf mit einzu beziehen.

3.8.1.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.8.2 **Verkehrssicherheit**

Damit den örtlichen Gegebenheiten (Knotenpunkt der GVS Laub mit Lichtsignalanlage, Knotenpunktsabstand von 400 m und Lage der Einmündungen in einer Kurve) Rechnung getragen werden kann, hat der Maßnahmenträger sicherzustellen, dass mit der Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf maximal 70 km/h von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+993 durch die zuständige Verkehrsbehörde – Landratsamt Regensburg – erlassen bzw. beibehalten wird. Eine entsprechende Absichtserklärung der Verkehrsbehörde (Schreiben vom 3. April 2012, Herr Remling), dass der gesamte Streckenabschnitt auf 70 km/h bleibt, wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben. Eine endgültige Entscheidung kann jedoch erst getroffen werden, wenn der Ausbau beendet ist.

Falls die gesamte Strecke nicht auf 70 km/h begrenzt wird, ist ggf. eine Planänderung (Lärmschutz) erforderlich. Der Planfeststellungsbehörde ist daher die verkehrsrechtliche Anordnung vorzulegen.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

4.1 **Gegenstand / Zweck**

4.1.1 Der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.4 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlagen 13) mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 **Wasserschutzgebiete**

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen auch die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von dem Verbot der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Regensburg vom 03.02.1992 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 (Veränderungen der Erdoberfläche, hier: Neubau des Bahnüberführungsbauwerkes, Abbruch des bisherigen Straßenverlaufs, Geländeauffüllungen/-abtragungen) der genannten Schutzgebietsverordnung.

4.4 **Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen**

4.4.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.4.2 **Einleitungen in Gewässer bzw. Flurstücke / Einleitungsmengen**

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

	Bau-km	DN	Fl.Nr.	Menge	Zufluss
E 1	0+185	Graben / DN 600	201	- (Versickerung für n=1)	Ableitung von nicht versickertem Wasser aus Straßenmulden B 15 und GVS Laub in „Graben bei Mühlhof“ (Vorfluter)
E 2	0+214	Graben / DN 600	813	20 l/s (n=10)	Drosselabfluss aus Regenrückhalteraum in „Graben bei Mühlhof“ (Vorfluter)
E 3	0+236	Graben / DN 600	688/12	- (Versickerung für n=1)	Ableitung aus Bebauung wie Bestand / Ableitung von nicht versickertem Wasser aus Straßengraben in „Graben bei Mühlhof“ (Vorfluter)

4.4.3 **Wasserschutzgebiet „Lauber Hölzl“**

- 4.4.3.1 Die Nummern 1.5 (keine Aufdeckung des Grundwassers), 2.9, 3.2, 3.3 und 3.10 unter § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Zeitlarn, Landkreis Regensburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG), Regensburg vom 3. Februar 1992, Nr. IV/1-863/G für das geplante Vorhaben sind zu beachten.
- 4.4.3.2 Die Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten.
- 4.4.3.3 Die Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwenden. Insbesondere ist Asphaltaufbruch bzw. -fräsgut vorher auf den Teergehalt zu untersuchen. Entsprechende Unterlagen/Untersuchungen sind noch vorzulegen.
- 4.4.3.4 Zur Verfüllung von Baugruben und Leitungsräben, sowie für die mineralische Dichtschicht ist nur unbelastetes mineralisches Material zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches auslaug- oder auswaschbare Stoffe enthält (z.B. Teer oder Schlacken). Der Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.
- 4.4.3.5 Rohrleitungen, die dem Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser dienen, sind als dichte, geschlossene Rohrleitungen auszuführen. Sie sind ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden. Gräben, die dem Sammeln und Fortleiten (Ableiten) von Niederschlagswasser dienen, sind mit einer mineralischen Abdichtung auszuführen.
- 4.4.3.6 Werden in den Einschnitten stark wasserdurchlässige Schichten angetroffen, so sind diese in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt entsprechend vor Oberflächenwasserzutritt zu schützen.
- 4.4.3.7 Böschungen und Mulden sind min. 20 cm dick mit Oberboden anzudecken und geschlossen, flächig zu begrünen.
- 4.4.3.8 Eine Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen, sowie eine Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur auf außerhalb des Wasserschutzgebiets erfolgen.
- 4.4.3.9 Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden. Diese sind nach jedem Arbeitstag auf befestigten Flächen abzustellen.

4.4.3.10 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine Auffangwanne bereitzuhalten, um bei einer eventuellen Leckage an Fahrzeugen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.

4.4.3.11 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu melden.

4.4.4 **Entwässerung**

4.4.4.1 Für die Ausführungsplanung, den Bau und den Betrieb der Abwasseranlage, Teilbereich Niederschlagswasserentsorgung, sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Regelwerke eigenverantwortliche zu beachten. Dies sind insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowie die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die aktuellen DWA-Regelwerke A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef.

4.4.4.2 Im Bereich der geplanten Niederschlagswasserversickerung müssen die genauen Bodenverhältnisse vor Baubeginn bekannt sein. Durch die geplanten flächenhaften Versickerungen von Niederschlagswasser darf die natürliche Selbstreinigungskraft des Bodens und des Grundwassers sowie die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nicht überfordert werden.

4.4.4.3 Der geplante Regenrückhalteraum (vgl. Lageplan M 1:500, Unterlage 7.1) darf keinen Dauerstau aufweisen. Die Größe des vorgeschalteten Absetzbauwerkes (-beckens) ist auf das hydraulisch erforderliche Maß zu beschränken.

4.4.4.4 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung und Einarbeitung besitzt. Es können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt werden.

4.4.4.5 Für den Streckenabschnitt ist vom Vorhabensträger vor Inbetriebnahme ein Konzept bzw. Alarmplan zu erstellen, welche Sofortmaßnahmen bei den Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen zu treffen sind, wenn es zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommt.

- 4.4.4.6 Nach Fertigstellung ist jeweils für jede Abwasseranlage (Sammlung und Behandlung bzw. Zuleitungen und Regenrückhalteräume) ein Bestandsplan, M 1:500, zu erstellen. In diesem sind die geplanten versiegelten und die nicht versiegelten Flächen farblich unterschiedlich darzustellen, die in die jeweilige Abwasseranlage entwässern. Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen (2-fach).
- 4.4.4.7 Während der Bauausführung ist eine Verunreinigung des Regen, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe oder belastetes Niederschlagswasser, sorgfältig zu vermeiden.
- 4.4.5 **Graben, Gewässerausbau**
- 4.4.5.1 Der neu zu verrohrende Gewässerabschnitt (Rechteckdurchlass; lfd. Nr. 207) ist auf die unbedingt notwendige Länge zu beschränken; es ist zu prüfen, in welchen Bereichen eine komplette Abdeckung notwendig ist. Sofern eine komplette Verrohrung - begründeter Maßen - zwingend erforderlich ist, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar zu prüfen, inwieweit als Ausgleich hierfür eine Öffnung der bestehenden Verrohrung im Bereich westlich der B15 in Richtung Regen möglich ist.
- 4.4.5.2 Der Abmessung der Verrohrung ist so groß zu wählen, dass sie mindestens der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Grabens entspricht. Der Einlaufbereich der Verrohrung ist so zu gestalten, dass er Hochwasserereignissen standhält und einfach zu unterhalten und zu reinigen ist. Der Einlaufbereich und die Verrohrung sind in regelmäßigen Abständen sowie nach Hochwasserereignissen zu kontrollieren und zu unterhalten. Eventuelle Verklausungen sind zu entfernen.
- 4.4.5.3 Die Neugestaltung der verlegten Grabenabschnitte hat möglichst naturnah zu erfolgen.
- 4.4.5.4 Durchlässe sind nach Möglichkeit so groß zu gestalten, dass die Unterhaltung (Räumung) problemlos möglich ist. Vor Durchlässen sollten nach Möglichkeit Absetzbecken zum Sand- und Schlammfang angeordnet werden, um die Unterhaltungsarbeiten zu erleichtern.
- 4.4.5.5 Während der Aushub- und Gelände-/Grabenmodellierungsarbeiten sowie bei Abbruch und Neubau der Bachbrücke darf das Gewässer nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wässergefährdende Stoffe bzw. feste Stoffe und Abfälle verunreinigt werden.

4.4.6 **Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3), dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Eisenbahnrechtliche Planfeststellung**

Diese Planfeststellung umfasst auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG für

- die Herstellung der neuen Bahnüberführung bei Bahn-km 11,398 der DB-Strecke Regensburg – Weiden bzw. Bau-km 0+315 der Bundesstraße 15;
- den Abbruch der alten Brücke bei Bahn-km 11,360 der DB-Strecke Regensburg – Weiden.

7. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

8. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Baumaßnahme beinhaltet die Verlegung bzw. den Ausbau der Bundesstraße 15 am nördlichen Rand der Gemeinde Zeitlarn auf einer Länge von etwa einem Kilometer einschließlich des Neubaus der Bahnüberführung der Bahnstrecke Regensburg – Weiden über die B 15 bei ca. Bau-km 0+315 (= Bahn-km 11,398) mit Abbruch der bestehenden Überführung bei Bahn-km 11,360.

Die Baumaßnahme stellt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+731 eine EKrG - Maßnahme nach § 12 Nr. 2 mit den Kreuzungsbeteiligten DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der Straße dar. Baulastträger für die Verlegung der B 15 mit den Folgemaßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg.

Zusätzlich wird unter Hinweis auf Art. 36 Abs. 5 BayStWG die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mühlhof/Neuhof verlegt und an die ausgebaute B 15 ca. 300 m nördlich des Bestands neu angeschlossen. Diese Maßnahme erfolgt unter der Baulast der Gemeinde Zeitlarn.

Die dargestellte Planung umfasst folgende straßenbauliche Maßnahmen:

- Ausbau der B 15 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100, sowie von Bau-km 0+731 bis Bau-km 0+993 in Bestandslage, von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+731 Neutrassierung in Lage und Höhe,
- Bachbrücke an der B 15 bei Bau-km 0+186 mit Verlegung des Baches,
- Anschluss der GVS Richtung Laub an die B 15 bei Bau-km 0+215 mit Linksabbiegestreifen und Lichtzeichenanlage,
- Neubau des Überführungsbauwerkes der DB-Strecke bei Bau-km 0+315,
- Abbruch des bestehenden Überführungsbauwerkes der DB-Strecke,

- Verlegung der GVS Mühlhof/Neuhof auf einer Gesamtlänge von 526 m einschl. deren neuer Anbindung an die B 15
- Linksabbiegestreifen auf der B 15 am Knoten mit der GVS Mühlhof/Neuhof
- Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen entlang der GVS
- Ausbau der Geh- und Radwegverbindungen zwischen den von der Baumaßnahme betroffenen Ortsteilen Neuhof bzw. Mühlhof und der Gemeinde Zeitlarn incl. Geh- und Radwegspange zwischen der B 15 und der GVS Mühlhof/Neuhof,
- Anpassung der direkten Zufahrten an die B 15 bzw. Rückbau von 4 Zufahrten (von Bau-km 0+642 bis Bau-km 0+958 rechts der B 15),
- Verlegung des Anschlusses des ÖFW Fl.-Nr. 896 an die B 15 zu Bau-km 0+745
- Verlegung des Anschlusses des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 905 weg von der B 15 und zukünftig an die GVS bei deren Bau-km 0+065
- Neuregelung der Entwässerungseinrichtungen der B 15 mit Anlage eines Absetzbauwerks und eines Regenrückhalteraums zur Behandlung des Oberflächenwassers bei Bau-km 0+240.

2. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

2.1 **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 11. Mai 2012 beantragte das Staatliche Bauamt Regensburg, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 17 ff. FStrG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 23. Mai 2012 eingeleitet.

2.2 **Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 23. Mai 2012 den folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Zeitlarn

- dem Markt Laaber
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- der bayernets GmbH
- dem Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei
- der Deutschen Telekom AG
- der Deutschen Bahn AG
- der Kabel Deutschland GmbH
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Regionalen Planungsverband beim Landratsamt Regensburg
- der REWAG & Co KG
- dem Staatlichen Vermessungsamt Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- der Wehrbereichsverwaltung Süd
- dem Zweckverband Abwasserbeseitigung im Regental

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne vom 12. Dezember 2008

Die Planunterlagen lagen

- in der Gemeinde Zeitlarn
in der Zeit vom 18. Juni 2012 bis einschließlich 18. Juli 2012
- im Markt Laaber
in der Zeit vom 6. August 2012 bis einschließlich 6. September 2012

nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.
Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder

- der Gemeinde Zeitlarn bis spätestens 3. August 2012
- dem Markt Laaber bis spätestens 21. September 2012

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Erörterung der Planunterlagen vom 29. Februar 2012

Die gegen die Planunterlagen vom 29. Februar 2012 erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 5. Dezember 2012 im Sitzungssaal des Gemeindezentrums der Gemeinde Zeitlarn, Lauber Straße 1, erörtert.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Zeitlarn und im Markt Laaber.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben „Bundesstraße 15, Regensburg - Weiden, Ausbau nördlich Zeitlarn von Bau-km 0+000 (= Stat. B15_1920_4,630) bis Bau-km 0+993 (= Stat. B15_1920_5,680)“ unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

In diesem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren konnte auch über alle Maßnahmen entschieden werden, die die Kreuzungsbaumaßnahme nach § 3 EKrG zur Erneuerung des in Bahn-km 11,360 bestehenden Überführungsbauwerkes der DB-Strecke Regensburg - Weiden betreffen. Gemäß § 12 Nr. 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) wurde sowohl von der Deutschen Bahn AG als auch vom Straßenbaulastträger ein Änderungsverlangen für das veraltete Überführungsbauwerk gestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Nach Art. 36 Abs. 5 BayStrWG können bei straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach FStrG oder BayStrWG auch Bau oder Änderung anderer öffentlicher Straßen einbezogen werden, soweit solche Maßnahmen zwischen den Baulastträgern vereinbart sind oder straßenaufsichtlich gefordert werden könnten. Bestandteil des Bundesstraßenvorhabens ist damit auch die Verlegung und geänderte Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mühlhof/Neuhof an die ausgebaute

B 15. Eine Vereinbarung zwischen den Baulastträgern ist wie unter Teil A Ziffer 3.2 erfolgt. Das Verfahren nach § 17 Abs. 1 FStrG bezieht sich somit auch auf diesen Straßenteil.

Die Planfeststellung umfasst auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG (vgl. Teil A. Ziffer 6). Das plangegegenständliche Verfahren richtet sich nach Straßenrecht, da der straßenrechtliche Bereich einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (Art 78 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

1.2.1 **UVP-Pflicht**

Das Vorhaben fällt nicht unter die Vorhaben, für die nach § 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist.

Allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 14.6 Anlage 1 UVPG

Nach Nr. 14.6 o. g. Anlage kann sich beim Bau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 3c eine UVP-Pflicht im Wege einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall ergeben.

Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c UVPG (Unterlage 16.1) sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Mit dem Ausbau der B 15, dem Betrieb und dem Unterhalt der Straße sind keine besonderen Abfallerzeugungen, Umweltverschmutzungen und Belästigungen oder ein besonderes Unfallrisiko verbunden. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist als gering bis mäßig einzuschätzen; das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich auf den Standort des Vorhabens selbst. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausbaus der B 15 nördlich Zeitlarn ist gemäß §§ 3a und 3c UVPG somit nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ wird als solches und in seinen Erhaltungszielen nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 (2) BNatSchG und gemäß § 30 (2) BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden vom Ausbau der B 15 nicht berührt. Das Wasserschutzgebiet „Lauber Hölzl“ wird nicht beeinträchtigt, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Regens bleibt unberührt.

Standortbezogene Vorprüfung nach Ziffer 13.18.2 Anlage 1 UVPG

Im Rahmen des Ausbaus der B 15 werden begradigte und verrohrte Gewässerabschnitte verlegt bzw. wieder geöffnet und naturnah ausgebaut. Gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.2 zum UVPG ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2 UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c UVPG (Unterlage 16.2) sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dies gilt auch unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausbaus von Fließgewässern im Rahmen des Ausbaus der B 15 nördlich Zeitlarn ist gemäß §§ 3a und 3c UVPG nicht erforderlich. Mit dem Ausbau des Gewässers sind keine besonderen Abfallerzeugungen, Umweltverschmutzungen und Belästigungen oder ein besonderes Unfallrisiko verbunden. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist als gering einzuschätzen; das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich auf den Standort des Vorhabens selbst.

Das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“, das Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ und das Wasserschutzgebiet „Lauber Hölzl“ bleiben vom Ausbau des Gewässers unberührt. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind ebenfalls nicht betroffen. Der ökologische Ausbau wirkt sich insgesamt positiv auf die Schutzkriterien Natura-2000-Gebiete, Wasserschutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotope aus; die Durchgängigkeit von Fließgewässern wird dabei verbessert. Nachteilige Auswirkungen des Gewässerausbaus auf das Bodendenkmal werden durch die Beschränkung der Überbauung und der vorübergehenden Inanspruchnahme sowie ggf. Sicherungsmaßnahmen während der Bauausführung weitgehend vermieden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im weiteren Umgriff zum Vorhaben befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- a) im Westen: FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“;
- b) im Nordosten: SPA-Gebiet 6741-471 „Regentaläue und Chamtbial mit Rötelsee-weihergebiet“ (Entfernung ca. 50 km);

Wie in Kapitel 4.3 der Unterlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen ausgeführt, überschneiden sich teilweise die unter a) und b) aufgeführten NATURA 2000-Gebiete. Das Vogelschutzgebiet b) weist als Wiesenbrütergebiet und Nahrungshabitat des Weißstorchs einen anderen Schutzzweck auf und liegt flussaufwärts in 50 km Entfernung zum FFH-Gebiet, so dass für den Wirkraum des Bauvorhabens eine engere funktionale Beziehung zwischen beiden Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann.

Die Bundesstraße 15 verläuft zwischen Zeitlarn und Mühlhof auf dem Hochufer des Regen abschnittsweise in einem Abstand von 20 bis 50 m zum Ufer des Regens, das hier die Grenze des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ darstellt.

Der Ausbau der B 15 nördlich von Zeitlarn hat keine Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes zur Folge. Das FFH-Gebiet liegt bereits jetzt innerhalb der Beeinträchtigungszone der bestehenden Straße; zusätzliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind mit dem Ausbau nicht verbunden. Die Entwässerung der Straße wird mit der Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Etwaige bestehende Vorbelastungen des Regens und maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes werden durch kontrollierte Sammlung und Vorklärung vermindert. Neue Einleitungsstellen werden nicht angelegt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich ebenfalls ausschließen, zumal die B 15 auf die dem Regen abgewandte Seite der Straße verlegt wird und vom Regen durch die Gebäudezeile abgeschirmt wird.

Der Neubau der GVS Neuhof – Mühlhof erfolgt auf der dem FFH-Gebiet abgewandten Seite der B 15 und bleibt in der Reichweite seiner Wirkfaktoren hinter dem Ausbau der B 15 zurück.

Mit dem Ausbau der B 15 nördlich Zeitlarn und dem Neubau der GVS Neuhof – Mühlhof sind keine Flächenverluste der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen verbunden. Die maßgeblichen Tierarten unterliegen keinen Beeinträchtigungen durch direkte oder indirekte Habitatverluste, Schadstoffeinträge oder Störungen. Auch mittelbare Auswirkungen des Ausbaus, etwa infolge verbesserter Zugänglichkeit oder Erschließung des FFH-Gebiets, sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu behandeln. Im Umfeld des FFH-Gebietes ist die Bauleitplanung der Gemeinde Zeitlarn relevant. Im Flächennutzungsplan sind südlich des Baubeginns ein allgemeines Wohngebiet und zwischen Mühlhof und Neuhof ein Gewerbegebiet dargestellt. Beide geplanten Bauflächen liegen auf der östlichen, vom FFH-Gebiet abgewandten Seite der B 15 und lassen bei üblicher Erschließung, Realisierung und Gestaltung keine Wirkfaktoren erkennen, die die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes mittelbar beeinträchtigen können.

Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ durch den Ausbau der B 15 nördlich von Zeitlarn und dem abschnittswisen Neubau der GVS Beuhof – Mühlhof lassen sich deshalb ausschließen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch Störung von Wechselwirkungen mit dessen Umfeld oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (hier: Flächennutzungsplan Gemeinde Zeitlarn) sind nicht erkennbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets als solches oder in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Die bestehende B 15 ist durch folgende Defizite hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse gekennzeichnet:

Unstetige und unübersichtliche Linienführung

Die B 15 weist im Überführungsbereich der DB-Strecke Regensburg – Weiden – Hof von Bau-km 0+100 bis 0+400 eine Linienführung mit einer sehr engen, nahezu rechtwinkligen und auch aufgrund der Einschnittslage unübersichtlichen engen „S-Kurve“, mit unmittelbar am Bauwerk liegenden und spät erkennbaren Anschlussästen, auf. Insbesondere die Anbindung der GVS Mühlhof/Neuhof

Geringe lichte Weite und Höhe des Überführungsbauwerkes der DB-Strecke

Die lichte Weite (7,50 m) und lichte Höhe (4,30 m) des bestehenden Überführungsbauwerkes ist für die vorhandene Verkehrsbelastung und Verkehrsfunktion der B 15 nicht ausreichend.

Bedingt durch die enge „S-Kurve“ und durch die aufgrund der geringen lichten Weite des Überführungsbauwerkes verschmälerte Fahrbahn, entstehen im Bereich des Überführungsbauwerkes gefährliche Begegnungssituationen mit Schwerlastverkehr oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Durch die unzureichende lichte Höhe besteht die Gefahr der Beschädigung bzw. des „Steckenbleibens“ von Schwerlastfahrzeugen, bei deren Bergung eine Vollsperrung der B 15 erforderlich wird. In der Vergangenheit ist dies bereits vorgekommen.

Zudem ist kein ausreichend breiter Gehweg für den nichtmotorisierten Verkehr im Bauwerksbereich vorhanden. Dadurch erfolgt lediglich eine unzureichende Führung von Fußgängern (auch Schulkindern) und Radfahrern am Fahrbahnrand der B 15 bzw. auf schmalen Notgehwegen im Bauwerksbereich.

Unzureichende Anbindung des untergeordneten Straßennetzes

Die Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) nach Laub bzw. Mühlhof/Neuhof sind ohne Linksabbiegespur auf der B 15 und im unmittelbaren unübersichtlichen Bereich des Überführungsbauwerkes der DB-Strecke angebunden. Sie sind daher bezogen auf die vorhandene Verkehrsbelastung und Verkehrsfunktion der B 15 nicht ausreichend verkehrssicher angebunden.

Umweltbeeinträchtigen

Insbesondere durch die Lärm- und Abgasbelastung aufgrund des hohen LKW-Anteils am gestiegenen Gesamtverkehrsaufkommen (Abbrems-/Beschleunigungsvorgänge in Überlagerung der Wannelage mit „S-Kurve“) besteht eine hohe Emissions- und Immissionsproblematik.

Zudem besteht ein Gefährdungspotenzial durch die B 15 aufgrund eines nicht ausreichenden Ausbauzustands für das vorhandene Wasserschutzgebiet „Lauber Hölzl“ (Zone III).

2.2.2 **Planungsziele**

Nach Realisierung der Ausbaumaßnahme wird eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität erreicht, mit:

- der Entschärfung der bestehenden „S-Kurve“ der B 15 im Überführungsbereich der Bahnlinie durch eine großzügigere Bogenfolge,
- dem verkehrsgerechten Neubau des Überführungsbauwerkes der DB-Strecke über die B 15 gemäß den heutigen Anforderungen und geltenden Richtlinien,
- einem richtlinienkonformen Anschluss der GVS Laub und Mühlhof/Neuhof an die B 15,

- dem Ausbau des Geh- und Radwegenetzes zur Verbindung der Ortsteile Neuhof bzw. Mühlhof mit der Gemeinde Zeitlarn,
- der Reduzierung der direkten Grundstückszufahrten

Die Entwässerungseinrichtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Durch den Ausbau nach RiStWag im Wasserschutzgebiet sowie der Anordnung eines Regenrückhaltebeckens werden die Abflussverhältnisse gegenüber der bestehenden Situation deutlich verbessert.

2.2.3 **Notwendigkeit der Maßnahme**

2.2.3.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die B 15 „Regensburg – Weiden“ stellt eine wichtige Verkehrsverbindung für den überregionalen und regionalen Verkehr in Nord-Süd-Richtung dar und dient neben der Bundesautobahn A 93 als weitere Verbindung (u.a. Umleitungsstrecke U 45 bzw. U 66 zwischen den Anschlussstellen Regensburg-Nord und Ponholz) zwischen den wirtschaftlichen Zentren Regensburg und Weiden.

Darüber hinaus wird sie auch vom regionalen Verkehr als wichtige Verbindungsstraße zu den anliegenden Ortschaften, insbesondere aus der Gemeinde Zeitlarn und dem Markt Regenstauf in Richtung Regensburg genutzt.

Weiterhin wird der Zubringerverkehr zur B 16 und zur Autobahnanschlussstelle Lappersdorf im Süden geführt bzw. erfolgt die weitere Ableitung des Verkehrs von der Anschlussstelle Regenstauf über die Kreisstraße R 21 auf die B 15. An den Wochenenden tritt darüber hinaus ein verstärkter Freizeitverkehr auf, da viele Einwohner der umliegenden Gemeinden das Einkaufs- und Freizeitangebot der Stadt Regensburg intensiv nutzen.

Die B 15 verläuft im vorliegenden Abschnitt entlang den Ortsteilen Mühlhof/Neuhof sowie dem Wohngebiet Neuhof der Gemeinde Zeitlarn

2.2.3.2 **Verkehrssicherheit**

Die vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzungen bis auf 30 km/h, die unterbrochene Streckencharakteristik, die Abmessungen des Überführungsbauwerks sowie der Querschnitt der vorhandenen Bundesstraße 15 sind mit den heutigen Anforderungen und geltenden Richtlinien einer Verkehrsverbindung für die bereits bestehenden aber auch künftig zu erwartenden überregionalen und regionalen Verkehrsverhältnisse nicht mehr zu vereinbaren.

Die unter Ziffer 2.2.1 dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse mindern die Verkehrssicherheit erheblich und wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1998 und 30. November 2012 im plangegegenständlichen Bereich der Bundesstraße 31 registrierte Unfälle. Zu beklagen waren dabei 4 Schwerverletzte, 26 Leichtverletzte sowie ein Sachschaden von insgesamt 187.700 €. (Quelle: Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, BAYSIS)

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität im gesamten Ausbauabschnitt verbessert bewältigen zu können.

Der Ausbau der Bundesstraße 15 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen.

2.2.3.3 **Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur**

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die B 15 in der Qualität ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Mit dem Ausbau der B 15 im genannten Abschnitt werden die bestehende enge „S-Kurve“ und die sowohl baulich (lichte Höhe) als auch trassierungstechnisch unzureichende Querung der Bahnlinie beseitigt. Der Querschnitt im Bauwerksbereich wird auf eine Fahrbahnbreite von 8,0 m erweitert, die lichte Höhe von 4,70 m erfüllt künftig die Mindestanforderungen.

Weiterhin wird für die Einmündungen der GVS Laub und der GVS Mühlhof/Neuhof ein Linksabbiegestreifen an der B 15 vorgesehen. Zur Verbindung der einzelnen Wohnbebauungen von Mühlhof/Neuhof für den nichtmotorisierten Verkehr wird ein Geh- und Radweg entlang der B 15 angelegt. Um eine Verbesserung der aktuellen unzureichenden Verkehrssituation zu erreichen, wird die Einmündung der GVS mit der B 15 um ca. 300 m weiter nach Norden verlegt.

Mit Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der B 15 gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden. Es wird sich eine deutliche Erhöhung der Verkehrsqualität und eine Verringerung der Unfallgefahr einstellen.

2.2.3.4 Verkehrsbelastungen

Der plangegegenständliche Abschnitt der B 15 liegt im Abschnitt der Zählstelle Nr. 69389121. Für diesen Abschnitt sind im Rahmen der amtlichen Straßenverkehrszählungen (SVZ) folgende Verkehrsdaten ausgewiesen:

	SVZ 2000	SVZ 2005
DTV-Wert	11.098 Kfz/24h	12.533 Kfz/24h
GV-Anteil	558 GV/24h (5,0 %)	778 GV/24h (6,2 %)
SV-Anteil	484 SV/24h (4,4 %)	638 SV/24h (5,1 %)

DTV: Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (Kfz / 24 h)

GV: Güterverkehr

SV: Schwerverkehr

Im Vergleich hierzu lag 2005 die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf allen Bundesstraßen in Bayern bei 9.400 Kfz/24 h.

Bei der Straßenverkehrszählung 2010 wurde eine Verkehrsbelastung von 11.949 Kfz/24h (GV: 498 Fz/24h; SV: 435 Fz/24h) erhoben. Vor den Hintergrund des Planungsziels der Verbesserung der Verkehrssicherheit und Erhöhung der Verkehrsqualität ergibt sich aus diesen etwas geringeren Zahlen keine grundlegende Neubeurteilung.

Die überregionale Verbindungsfunktion und die Bedeutung der B 15 als wichtige Verkehrsachse werden durch die stetige Zunahme des Gesamtverkehrs bestätigt.

2.2.3.4.1 Ermittlung der Prognoseverkehrsstärke 2025:

Nachdem es sich vorliegend um den Ausbau einer bereits bestehenden zweistreifigen Straße handelt, werden durch das plangegenständliche Vorhaben keine Kapazitätserweiterungen erzielt. Die Maßnahme dient insoweit lediglich der Verbesserung der Verkehrssicherheit und Erhöhung der Verkehrsqualität, nicht aber der Steigerung der Leistungsfähigkeit der B 15. Insoweit und vor dem Hintergrund, dass gegenständig keine relevanten Veränderungen im Straßennetz stattfinden bzw. geplant sind, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im vorliegendem Fall Abweichungen von den Zunahmefaktoren in Anlehnung an die HBS 2001, Fassung 2005, Bild 2-2 zu erwarten sind.

Die Prognoseverkehrsstärke wird demnach wie folgt, inkl. einer Verkehrszunahme bis zum Jahr 2025 extrapoliert (vgl. Erläuterungsbericht, Ziffer 2.3.2):

Von der amtlichen Straßenverkehrszählung von 2005 auf das Prognosejahr 2025 hochgerechnet:

B 85	amtliche Straßenverkehrszählung Jahr 2005		Prognose Jahr 2025 (Zunahmefaktor 1,092 bzw. 1,254)	
	Kfz /24 h	GV	Kfz /24 h	GV
DTV	12.533 Kfz/24h	638 Fz/24h	13.700 Kfz/24h	800 Fz/24h

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist am 8. August 2006 als Verordnung erlassen worden. Diese Verordnung ist am 1. September 2006 in Kraft getreten. Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des BayLplG zu beachten.

Die B 15 verbindet als überregionale Verkehrsachse die Oberzentren Weiden i.d.OPf. und Regensburg, die teilweise durch die Autobahn A 93 ersetzt wurde. Gemäß LEP (G) B V 1.1.1 ist anzustreben, dass die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend gewährleisten, insbesondere durch [...] Optimierung des Verkehrsablaufs [...]. Beim Verkehrswegeaus- und -neubau sowie der Verkehrsbedienung sollen Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden (LEP (Z) B V 11.6).

Das Ausbauvorhaben entspricht auch den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Regensburg (11) (vgl. hierzu B IX 3.3.1 und 3.3.3).

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Die Linienführung der Ausbaustrecke ist durch die bestehende Bundesstraße 15 und die vorhandenen Zwangspunkte

- weitestgehend bestandsorientierter Ausbau,
- einzuhaltendes Lichtraumprofil im Querungsbereich mit der DB-Strecke Regensburg - Weiden,

- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Anschluss vorhandener Straßen und Wege
- Aufrechterhaltung der Verkehrsführung im Bauzeitraum

weitestgehend festgelegt. Lagemäßig sind nur geringfügige Verschiebungen möglich. Grundsätzlich andere Trassenvarianten kommen daher nicht in Frage.

Die vorliegende Planung bezieht die vorhandenen Straßenflächen so weit wie möglich ein. Andere Varianten würden mehr private Grundstücksflächen beanspruchen, wären kostenintensiver und hätten zudem größere Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) ist auch im Hinblick auf die betroffenen Belange und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht geboten.

Für die aus der Verlegung der B 15 zwingend erforderliche Anpassung der GVS Mühlhof/Neuhof wurden zwei Varianten untersucht (vgl. Erläuterungsbericht, Teil B, Ziffer 3.1):

- Bei der „**kurzen**“ **Variante** mündet die GVS mit geringst möglichem Abstand zum Überführungsbauwerk der DB-Strecke (Rückverziehung des Linksabbiegers außerhalb des Bauwerksbereiches, Einhaltung der Sichtweiten) ähnlich des Bestands an deren Nordseite in die B 15 ein.
- Bei der „**langen**“ **Variante** (vgl. **Bild 5**) erfolgt der senkrechte Anschluss der GVS an die B 15 ca. 300 m weiter nördlich als im Bestand bzw. unmittelbar südlich des bebauten Flurstückes Nr. 847/4. Dabei schwenkt die GVS vom Bestand nach Norden ab und verläuft mit geradliniger Linienführung etwa 50 m abgerückt parallel zur B 15.

Nach Abstimmung mit der Gemeinde Zeitlarn wurde die „lange“ Variante als Vorzugsvariante weiterverfolgt, da nur mit dieser Variante auch das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeitlarn zukünftige Gewerbegebiet ermöglicht und erschlossen werden kann.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbaumumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen

Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 **Trassierung**

Die Bundesstraße 15 wird gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N) entsprechend ihrer überregionalen/regionalen Verbindungsfunktion zwischen Regensburg und Weiden der Straßenkategorie A II zugeordnet. Als Entwurfsgeschwindigkeit wird entsprechend dieser Netzfunktion $V_e = 70$ km/h zugrunde gelegt. Damit werden die maßgebenden raumordnerischen Zielsetzungen erfüllt und den örtlichen Gegebenheiten (vorhandenen Bebauung, Knotenpunkte, Lage im Wasserschutzgebietes Zone III) sowie verkehrstechnischen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Gemeindeverbindungsstraße Mühlhof/Neuhof wurde entsprechend ihrer Bedeutung als flächenerschließende Straßenverbindung in der Gemeinde Zeitlarn in die Straßenkategorie A IV gemäß der RAS-N, eingestuft. Ausgehend von dieser Straßenkategorie wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 50$ km/h gewählt. Damit werden die maßgebenden städtebaulichen Zielsetzungen erfüllt und den örtlichen Gegebenheiten (vorhandenen bzw. geplante Bebauung, Knotenpunkt, Lage im Wasserschutzgebietes Zone III A) sowie verkehrstechnischen Anforderungen Rechnung getragen.

Die nach den einschlägigen technischen Regelwerken vorgegebenen Mindestwerte der Trassierungselemente für die Bundesstraße 15 sowie der Gemeindeverbindungsstraße, die Anschlussrampen und die Gemeindeverbindungsstraßen werden eingehalten

2.3.3.2 **Querschnitte und Befestigungen**

Gemäß der RAS-Q 96 wurde für den vorliegenden Ausbau folgende Regelquerschnitte gewählt.

Im durchgehenden Bereich der B 15:

Fahrbahnbreite	7,50 m
Bankette (Damm) 2 x 1,50 m =	<u>3,00 m (im Einschnitt: 2 x 1,00 m)</u>
Gesamtbreite: (RQ 10,5)	10,50 m

Der gewählte Regelquerschnitt RQ 10,5 entspricht den Anforderungen an die Streckencharakteristik sowie den zu erwartenden Verkehrsstärken (nach Bild 5 RAS-Q für Verkehrsstärken bis DTV = 20000 Kfz/24 h und max. $DTV_{(sv)}$ 900 Fz / 24 h).

Im RiStWag-Teilabschnitt der B15:

Fahrbahnbreite:	7,75 m
Trennstreifen (Damm)	2,25 m (im Einschnitt: 1,75 m)
Bankett (Damm)	1,50 m (im Einschnitt: 1,00 m)
Geh- und Radweg	2,50 m
<u>Bankett</u>	<u>0,50 m</u>
Gesamtbreite:	14,50 m

GVS Mühlhof/Neuhof:

Fahrbahnbreite	5,50 m
Bankette 2 x 1,00 m =	<u>2,00 m (im Damm und Einschnitt)</u>
Gesamtbreite: (RQ 7,5)	7,50 m

Im Zuge der GVS werden zudem Kurvenverbreiterungen bis zu 2,25 m aufgrund der engen Radien erforderlich.

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung.

Der Oberbau der B 15 wird entsprechend der Verkehrsbelastung in Bauklasse II ausgebildet. Die Befestigung der Verkehrsflächen ist für die B 15 nach den RStO 01 in Asphaltbauweise mit einer Gesamtstärke des Oberbaus von 75 cm vorgesehen.

Der Oberbau der GVS wird entsprechend der angenommenen Verkehrsbelastung in Bauklasse V ausgebildet. Die Befestigung der Verkehrsflächen ist in Asphaltbauweise nach den RStO 01 mit einer Gesamtstärke des Oberbaus von 60 cm vorgesehen.

2.3.3.3 **Kreuzungen und Einmündungen, Geh- und Radweg sowie Änderungen im Wegenetz**

Bei ca. Bau-km 0+215 mündet die bestehende GVS nach Laub auf der Westseite in die B 15 ein. Die GVS wird bis zur neuen Lage des B 15 verlängert. Die Kreuzung wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I ausgebildet. Die B 15 erhält im Bereich des Anschlusses einen 3,50 m breiten Linksabbiegestreifen. Die GVS wird mit einem Tropfen ausgebildet.

Bei Bau-km 0+596 der B 15 mündet die GVS Mühlhof/Neuhof auf Ostseite in die B 15 ein. Gegenüber dem Bestand wird der Anschluss um ca. 300 m nach Norden zur Bebauung der Fl.Nr. 847/4 verlegt. Die Kreuzung wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I ausgebildet. Die B 15 erhält im Bereich des Anschlusses einen 3,50 m breiten Linksabbiegestreifen. Die GVS wird mit einem Tropfen, Dreiecksinsel und Ausfahrkeil ausgebildet. Bei Bau-km 0+061 der GVS wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 905) an die GVS Neuhof – Mühlhof senkrecht angebunden und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 m.

Entlang der B 15 sowie der GVS Laub wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg angelegt. Er beginnt beim Gemeindezentrum Zeitlarn bei Bau-km 0+196, und schließt bei Bau-km 1+063 an den bereits bestehenden Geh- und Radweg an. Der Geh- und Radweg dient als Verbindung der einzelnen Bebauungen nördlich von Zeitlarn. Bei Bau-km 0+196 wird zur gefahrlosen Querung der stark befahrenen B 15 eine Ampelanlage mit Bedarfsschaltung angelegt. Bei der Nutzung der Ampelregelung durch den nichtmotorisierten Verkehr werden die Rechtseinbieger der GVS ebenfalls über Lichtsignal gesteuert. Bei der Einmündung der GVS Mühlhof/Neuhof wird der Geh- und Radweg über den vorgesehenen Tropfen und die Dreiecksinsel über den Knotenpunkt geführt.

Das weitere vorhandene nachgeordnete Wegenetz muss infolge der Baumaßnahme an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die Befestigung der anzupassenden Straßen und Wege erfolgt entsprechend dem Bestand. Entbehrlich werdende Zufahr-

ten an der B 15 werden rückgebaut. Im Einmündungsbereich werden die Wege bzw. Zufahrten bituminös befestigt.

Eine grundlegende Neuordnung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes ist jedoch nicht erforderlich; insoweit wird auf die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1 und Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1 und 2) verwiesen.

2.3.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Die Böschungen werden gemäß RAS-Q mit der Regelneigung 1:1,5 ausgebildet oder flacher, soweit dies aus erdstatischen Gesichtspunkten erforderlich ist.

2.3.3.5 **Ingenieurbauwerke**

Im Zuge der Ausbaumaßnahme kommt folgendes Bauwerk zur Ausführung:

Bauwerk 0/1 – Überführung der B 15 im Zuge eines Bachlaufes bei Bau-km 0 + 186:

Lichte Weite $\geq 4,00$ m

Lichte Höhe $\geq 0,70$ m

Kreuzungswinkel 100^{gon}

Breite zwischen den Geländern = 16,25 m

Bauwerk 0/2 – Überführung der DB-Strecke Regensburg-Weiden bei Bau-km 0 + 315:

Lichte Weite $\geq 13,07$ m

Lichte Höhe $\geq 4,70$ m

Kreuzungswinkel 42^{gon}

Breite zwischen den Geländern = 10,70 m.

Die bestehende Straßenüberführung über die DB-Strecke Regensburg - Weiden bei Bahn-km 11,360 wird abgebrochen.

2.3.3.6 Erdarbeiten / Entwässerung

Erdarbeiten

Je nach Eignung werden die gewonnenen Einschnittsmassen wieder im Straßenkörper und in das untergeordnete Wegenetz eingebaut. Die nach Auffüllung von Rest- und Zwickelflächen verbleibende Überschussmenge von ca. 36.000 m³ muss auf einer geeigneten Deponie gelagert werden. Die Regelungen zur Nutzung dieser Flächen erfolgen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Eine günstigere Massenbilanz konnte aufgrund der vorhandenen Topografie und des bestandsorientierten Ausbaus nicht erzielt werden.

Die überschüssigen Oberbodenmassen werden auf Nachfrage bei den Flurstückseigentümern auf deren angrenzenden Ackerflächen verteilt.

Baugrund

Die Baumaßnahme verläuft im Bereich der tertiären Albüberdeckung, die wechselnde Mächtigkeiten aufweist. Unter dieser Überdeckung liegt dolomitisierter Malmkalk. Die Aufschlussbohrungen im Widerlagerbereich der geplanten Unterführung lassen darauf rückschließen, dass im Ausbaubereich überwiegend Kiese und kiesige Sande mit zwischengelagerter Verlehmung anstehen. Der Übergang vom Sand zum Kies findet im Mittel bei 6,50 m Tiefe statt.

Bei den vier Bohrungen wurde ab einer Erkundungstiefe von 330,40 müNN Wasser aufgeschlossen. Im Bereich des geplanten Regenrückhalteraums lag der gemessene Grundwasserstand 1991 bei 329,30 müNN, die Sohle des Regenrückhalteraums liegt bei 330,50 müNN.

Straßenentwässerung

Die Entwässerung wurde nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den DWA-Regelwerken A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Stand 04/2006) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005), sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen, bemessen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorabgestimmt.

Der Ausbau der B 15 erfolgt größtenteils bestandsorientiert. Die Oberflächenentwässerung der bestehenden Bundesstraße wird daher in weiten Bereichen beibehalten.

Die Entwässerung erfolgt in der Regel über die Bankette und Böschungen. Im Einschnitt und falls erforderlich am Dammfuß (Niederschlagswasser von den Außengebieten) werden Mulden mit einer Breite von bis zu 2,00 m angeordnet. Das in Mulden und Rohrleitungen gesammelte Oberflächenwasser wird zum neuen Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+240 geleitet.

Ab Bau-km 0+210 bis zum Bauende der B 15 liegt die Maßnahme im Wasserschutzgebiet Zone III. Hierzu sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ zu berücksichtigen. Das Oberflächenwasser wird in diesem Bereich über abgedichtete Einschnittmulden und Rohrleitungen gesammelt und ebenfalls zum neuen Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+240 geleitet.

Folgendes Regenrückhaltebecken mit einem nutzbaren Volumen (V) ist vorgesehen:

<u>Lage bei Bau-km</u>	<u>nutzbares Volumen V</u>	<u>Drosselabfluss</u>
Bau-km 0 + 240 rechts	705 m ³	Q _{max} = 20 l/s

Die Ausleitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt in den nahegelegenen Gräben, der zum Regen führt.

Durch die Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers im Absetzbauwerk am Regenrückhaltebecken, sowie den abgedichteten Mulden im Wasserschutzgebiet, werden die Entwässerungseinrichtungen an der B 15 auf den neuesten Stand der Technik gebracht und somit die Vorfluter entlastet.

Das anfallende Oberflächenwasser der anzupassenden GVS Laub, des Geh- und Radweges sowie der nördlich des Hochpunktes gelegene Abschnitt der GVS Mühlhof/Neuhof wird ebenfalls in die Entwässerungseinrichtungen der B 15 abgegeben.

Auf die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1 und 13) wird verwiesen.

Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen (vgl. Teil A. Ziffer 3.7.8).

2.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die geänderte Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

2.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II. BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewer-

tung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.**

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (u.a. Verwendung eines um mindestens 2 dB(A) lärmindernden Belages) hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Im Bereich der Bebauung wird die B 15 bestandsorientiert ausgebaut bzw. weicht von der Bebauung ab (Ausnahme: Gebäude Schwandorfer Straße 62)

Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich.

2.3.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Da für die betroffenen Bereiche keine Festlegungen bestehen, wurden die Gebäude zutreffend als bauliche Anlagen im Außenbereich eingestuft und damit die Immissionsgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete angesetzt.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

2.3.4.1.3 **Berechnungsgrundlagen**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der Bundesstraße 15. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen Verkehrsstärke

(DTV) berechnet. Wie unter Teil C. Ziffern 2.3.3.4.1 ausgeführt, wurde für das Prognosejahr 2025 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 13.700 Kfz / 24 h (Schwerverkehr: 800 Fz/24h) ermittelt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lkw-Anteil (> 2,8 to) wird auf der Bundesstraße 15 mit 20% am Tag und in der Nacht angesetzt. Die Geschwindigkeiten wurden mit 70 km/h für Pkw und Lkw angesetzt.

Der neue Fahrbahnbelag wird aus einem lärm mindernden Belag hergestellt (vgl. Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1), für den nach der RLS-90 ein Korrekturfaktor (D_{Stro}) in Höhe von -2,0 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 in Ansatz gebracht werden kann. Dies ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt worden.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21. März 1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.3.4.1.4 **Ergebnis**

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die

Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV).
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Der plangegenständig geplante Ausbau der Bundesstraße 15 stellt einen erheblichen baulichen Eingriff gemäß Ziffer 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes) dar. Es sind daher die vorstehend genannten Voraussetzungen zu überprüfen.

Die lärmtechnische Überprüfung wurde für 33 Gebäude auf der Grundlage der technischen Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) unter Anwendung des EDV-Programms „cadna“ durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend und repräsentativ.

Eine Erhöhung des Mittelungspegels um 3 dB(A) tritt maßnahmenbedingt bei keinem einzigen Anwesen auf. Im Ausbaufall treten bei 11 Anwesen Lärmpegel größer 70/60 dB(A) auf, jedoch ergeben sich mit Ausnahme der Wohngebäude Schwandorfer Str. 43, 45, 62 und 72 schalltechnische Verbesserungen im Vergleich zum Prognosenullfall.

Für die Anwesen Schwandorfer Str. 43, 45, 62 und 72 sind die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV gegeben und somit die Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge einzuhalten.

Wie aus den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 11.3) ersichtlich werden bei diesen Gebäuden die Lärmvorsorgewerte überschritten, wodurch ein grundsätzlicher

Anspruch der Eigentümer auf Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV besteht.

Aufgrund der Betroffenheit nur einzelner Gebäude stehen die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (z. B. Lärmschutzwand, -wall) außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die Eigentümer der vorstehend genannten Gebäude haben aufgrund der Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte dem Grunde nach gemäß Art 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen („passiver Lärmschutz“).

Bezüglich Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen gilt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997, BGBl 1997 I S. 172, ber. Fassung vom 12. Februar 1997. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, z. B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 2. Juni.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

Dieser Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG – auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld – ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (vgl. Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.2). Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

2.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad

Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 **Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit prognostizierten rund 13.700 Fahrzeugen täglich belasteten Bundesstraße 15 werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Ziffer 2.4.4.2) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 13.700 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 12.2). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 12.1) beschrieben.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 **Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz**

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Der Ausbau der Bundesstraße 15 findet in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“

statt. Weitere Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – sind nicht berührt.

Beeinträchtigungen dieser Gebiete konnten ausgeschlossen werden (Planfeststellungsunterlage 12.1, S. 23). Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 17 BayNatSchG

Im äußersten Südwesten des Plangebiets befindet sich das Regental, das Teil des Landschaftsschutzgebiets „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ ist. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG (z. B. Naturschutzgebiete) kommen im Plangebiet nicht vor.

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der vorliegen Planfeststellung abgewogen, eine gesonderte Befreiung von den Vorgaben dieses Schutzgebietes ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG und Art. 23 (1) BayNatSchG sowie bestimmte Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 (1) BayNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Auf die Planfeststellungsunterlage 12.1 (Anhang: Beschreibung und Bewertung der Landschaftselemente) sowie den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) wird verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Planfeststellungsunterlage 12.1 und 12.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen

Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.5.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

2.3.5.1.2 **Besonderer und strenger Artenschutz**

2.3.5.1.2.1 **Zugriffsverbote**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Teil C, Ziffer 2.4.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.5 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C, Ziffer 2.3.5.3.3 verwiesen.

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (vgl. Unterlage 12.5, S. 4).

Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“, ist nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10 der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18. Mai 2006 RS. C-221/04).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungsunterlage 12.1) im Abschnitt „4.2 Konfliktminimierung“ dargelegt. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Optimierung der Trasse in Lage, Höhe und Querschnitt:

- (1) Der im Rahmen des Ausbaus verlegte Abschnitt der B 15 entfernt sich höchstens 25 m von der bestehenden Straße und verbleibt somit innerhalb des durch Immissionen vorbelasteten Korridors. Mit der Verschwenkung des Ausbauabschnitts am Baubeginn nach Osten können anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Regens und dessen uferbegleitender Auwälder und Hochstaudensäume, denen als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und Lebensraum für mehrere stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten sehr hohe ökologische Bedeutung zukommt, sicher vermieden werden.
- (2) Der Regelquerschnitt des Ausbauabschnitts von RQ 10,5 bleibt gegenüber dem Bestand unverändert erhalten.
- (3) Die Anlage des kombinierten Geh- und Radwegs erfolgt im Abschnitt zwischen Bau-km 0+660 und Bau-km 1+063 auf bestehenden Straßennebenflächen oder Bauflächen.

Knotenpunkte, nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz:

- (1) Die nicht mehr benötigten Abschnitte der bestehenden Bundesstraße 15 zwischen Bau-km 0+120 und 0+200 sowie zwischen Bau-km 0+410 und 0+590 werden aufgelassen und rekultiviert (**A 1, G 2**).
- (2) Mit dem Neubau des kombinierten Geh- und Radwegs auf der Ostseite der B 15 wird eine durchgängige Wegeverbindung zwischen Mühlhof und Neuhof hergestellt. Aufgelassene Wegeabschnitte an der GVS Mühlhof – Neuhof werden ebenfalls rekultiviert (**G 6**).

Entwässerung, Gewässer:

- (1) Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Einleitung in den Vorfluter „Graben bei Mühlhof“ einem neu anzulegenden Regenklär- und Rückhaltebecken zugeführt. Der Vorfluter wird durch Drosselung vor Abflussspitzen geschützt. Bei Unfällen werden freigesetzte wassergefährdende Stoffe vom Wasserhaushalt ferngehalten. Somit wird die Einleitung des Oberflächenwassers über den Vorfluter in den Regen als Bestandteil des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ wesentlich verbessert.

- (2) Das Regenrückhaltebecken wird als naturnah gestaltetes Erdbecken angelegt und über einen offenen Graben in den Vorfluter eingeleitet (**G 4**).
- (3) Der von Mühlhof kommende Zulauf zum Regen wird abschnittsweise verlegt und zusammen mit wieder geöffneten Rohrstrecken naturnah gestaltet (**G 3**).

Mit der Neuordnung der Entwässerungseinrichtungen werden die bestehenden Vorbelastungen des Schutzguts Wasser und die Gefahr einer Kontamination des Trinkwassers im Betrieb der B 15 wesentlich vermindert.

Ingenieurbauwerke:

- (1) Beeinträchtigungen des Regenzulaufs in dessen Funktionen im Biotopverbund werden durch ein ausreichend dimensioniertes Bauwerk bei Bau-km 0+185 mit einer lichten Höhe von $\geq 0,7$ m und einer lichten Weite von 4,0 m vermieden. Unter den Brücken werden auf beiden Seiten des Gewässers 1 m breite Bermen angelegt, die auch bei Hochwasser regelmäßig trocken bleiben und mit Boden und Steinen abgedeckt werden, um Amphibien, Kleinsäugetern und anderen Tiergruppen einen gefahrlosen Durchgang zu ermöglichen.

Baubetrieb:

- (1) An das Baufeld grenzende Biotope, den Kriterien der Biotopkartierung entsprechende Ökoflächen sowie Bäume werden durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Die zu schützenden Abschnitte sind im Maßnahmenplan (Unterlage 12.3, Blatt 1) dargestellt; etwaige erforderliche Schutzzäune werden im Rahmen der Bauleitung festgelegt (**S 1**).
- (2) Der Arbeitsstreifen, in dem Flächen seitlich der Böschungen vorübergehend in Anspruch genommen werden, wird auf eine Breite von je maximal 10 m begrenzt. Ökologisch bedeutende Landschaftselemente werden hiervon möglichst ausgespart.
- (3) Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden außerhalb ökologisch bedeutender Flächen und bevorzugt auf baulichen oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen angelegt.

- (4) Gehölze und Röhrichte werden außerhalb der in Art. 16 (1) BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar nach Angaben der Bauleitung gerodet, um Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt zu vermeiden
- (5) Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und zur Verhinderung von Grundwasserbelastung gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 werden eingehalten.

2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Tötungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Schutzzäune, Bauzeitbeschränkungen usw.). Vorsorglich erfolgt die Prüfung der Ausnahmemöglichkeit.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 12.5) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bis auf die Zauneidechse bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände

nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden. Bei der Zauneidechse lassen sich trotz der straßennahen Lage im Rahmen der Baufeldfreimachung Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eigelege) und Tötungen von Tieren in der Winterruhe nicht sicher ausschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Zauneidechse

Europäische Vogelarten:

Wegen der fehlenden Datengrundlagen und Erhebungen zu den einzelnen Arten wird die artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage einer Potenzialabschätzung vorgenommen. Vogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen werden dabei zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Aufgrund der geringen Wirkungsintensität des vorliegenden Ausbaivorhabens werden dabei auch die selteneren und gefährdeten Arten der Roten Listen sowie die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in die ökologischen Gilden einbezogen.

Art	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Alpenbirkenzeisig <i>Carduelis flammea</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Amsel <i>Turdus merula</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	V	Greifvögel
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3	Waldvögel
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>			Schwimmvögel
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>			Waldvögel
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	V	3	Vögel d. Hecken u. Gärten
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>			Waldvögel

Art		RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			Waldvögel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			Waldvögel
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	Vögel Fließgewässer / Auen
Elster	<i>Pica pica</i>			Waldvögel
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			Waldvögel
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			Bodenbrüter
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	Bodenbrüter
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>			Vögel Fließgewässer / Auen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Vögel d. Hecken u. Gärten
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			Waldvögel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			Waldvögel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			Waldvögel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	Vögel d. Hecken u. Gärten
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			Vögel Fließgewässer / Auen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			Vögel Fließgewässer / Auen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			Waldvögel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	Vögel d. Hecken u. Gärten
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			Waldvögel
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	3	Waldvögel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	Waldvögel
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			Waldvögel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Vögel d. Hecken u. Gärten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			Schwimmvögel
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		V	Waldvögel

Art		RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			Waldvögel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Bodenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	Vögel d. Hecken u. Gärten
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			Waldvögel
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		V	Waldvögel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Waldvögel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Waldvögel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	Gebäudebrüter
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			Greifvögel
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V	Gebäudebrüter
Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>			Waldvögel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	Waldvögel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			Waldvögel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Gebäudebrüter
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	Bodenbrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Waldvögel
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			Schilfvögel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			Waldvögel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			Vögel Fließgewässer / Auen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			Waldvögel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			Waldvögel
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V	Waldvögel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			Schwimmvögel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			Waldvögel
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			Waldvögel

Art		RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	Vögel Fließgewässer / Auen
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			Schilfvögel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			Waldvögel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			Vögel d. Hecken u. Gärten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Greifvögel
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	V	Waldvögel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			Waldvögel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V	Bodenbrüter
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			Waldvögel
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			Waldvögel
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			Waldvögel
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		V	Waldvögel
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			Vögel Fließgewässer / Auen
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	3	Bodenbrüter
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			Waldvögel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			Waldvögel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			Waldvögel

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind **fett** gedruckt

Kategorien der Roten Listen

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 12.5) hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Europäische Vogelarten:

Die potenziellen Brutplätze und Revierzentren der **Waldvögel** im Lauber Hölzl liegen jenseits der Bahnlinie in einer Entfernung von mehr als 200 m zur B 15 und somit außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens. Auch die Feldgehölze zwischen Neuhof und der Bahnlinie und auf dem Prallhang des Regens sind vom Ausbau der B 15 weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder von Eiern und Nestlingen ist nicht zu befürchten.

Infolge der Überbauung von Hecken gehen mehrere Fortpflanzungsstätten von **Vögeln der Hecken und Gärten** an der B 15 und an der GVS Neuhof dauerhaft verloren. Trotz der hohen Vorbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr ist es nicht auszuschließen, dass störungsunempfindliche, häufige oder ungefährdete Arten straßennahe Hecken besiedeln. Im Plangebiet kommen ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vor, auf die die potenziell betroffenen Arten ausweichen können. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt, zumal im Rahmen der Gestaltung der Straßennebenflächen wieder gleichwertige Lebensräume entwickelt werden (**G 1**). Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten Arten, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Gelegen und Eiern werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten der Arten (März – September) vermieden.

Die potenziellen Brutplätze der **Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel** liegen im Regental außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens. Auch das Feldgehölz auf dem Prallhang des Regens ist vom Ausbau der B 15 weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder von Eiern und Nestlingen ist nicht zu befürchten.

Infolge der abschnittswisen Verlegung der Bundesstraße 15 und des Neubaus der GVS gehen randliche und vorbelastete Teilbereiche der Ackerlandschaft östlich der B 15 verloren, die sich strukturell grundsätzlich als Fortpflanzungsstätten **bodenbrütender Wiesen- und Ackervögel** eignen. Die Brutplätze der Bodenbrüter liegen jedoch, da die Arten das unmittelbare Umfeld stark befahrener Straßen meiden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit außerhalb des Baufeldes und Wirkraums der Baumaßnahme. Die Arten können leicht in ungestörte Bereiche im Umfeld ausweichen. Die ökologische Funktionalität der potenziellen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die für die **Greifvögel** potenziell gut geeigneten Feldgehölze zwischen Neuhof und der Bahnlinie und auf dem Prallhang des Regens sind vom Ausbau der B 15 weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder von Eiern und Nestlingen ist nicht zu befürchten.

Die potenziellen Brutplätze der **Gebäudebrüter** in landwirtschaftlichen oder dörflichen Gebäuden sind vom Ausbau der B 15 und dem abschnittswisen Neubau der GVS weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder von Eiern und Nestlingen ist daher bei allen ökologischen Gilden nicht zu befürchten.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Ein Teilbereich der Brach- und Ruderalflächen an der Bahnbrücke geht infolge des Ausbaus der B 15 bau- und anlagebedingt verloren. Auch wenn die **Zauneidechse** hier nicht nachgewiesen wurde, stellt die Fläche ein potenziell geeignetes Habitat der Art dar. Der betroffene Teil der Ruderalflur ist für den Bestand der lokalen Population von geringerer Bedeutung, da die für die Winterruhe und die Eiablage besser geeigneten Habitate entlang des Bahndamms fast vollständig erhalten bleiben. Als CEF-Maßnahme ist im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 2 die Anlage von breiten gehölzfreien Säumen mit Lesestein- und Totholzhaufen geplant, die der Zauneidechse im Biotopverbund des Regentals optimalen Lebensraum bieten (Planfeststellungsunterlage 12.3 Blatt Nr. 2). Die Maßnahme wurde im Rahmen des Ökokontos des Staatlichen Bauamtes Regensburg bereits vor Baubeginn durchgeführt. Aufgrund der

mit 3,5 km relativ großen Entfernung zu den beeinträchtigten Habitaten ist die Wirksamkeit der Maßnahme für die lokale Population nicht zwingend sichergestellt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse trotz der durchgeführten CEF-Maßnahme bis zur vollen Wirksamkeit der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vorübergehend verschlechtert.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 12.5) damit ergeben, dass bei Einhaltung Konflikt vermeidender Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben bis auf die Zauneidechse bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2 im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 sowie die Ausgleichsmaßnahme A 1 sind vorgesehen bzw. bereits realisiert, um die Auswirkungen auf die lokale Population der Zauneidechse zu vermindern. Das Bau-

vorhaben hat daher nach Herstellung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme A 1 insgesamt keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Art.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (außer der Zauneidechse) und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

2.3.5.1.2.5 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf Teil C Ziffer 2.2 verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Der bestandsorientierte Ausbau der B 15 nördlich Zeitlarn ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste oder zumindest gleichwertige Lösung einzustufen. Eine grundsätzlich andere, sowohl hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als auch der Verkehrswirksamkeit zufrieden stellende Lösung liegt nicht vor. Planungsalternativen, die die verkehrlichen Ziele des Bauvorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, führen zu keiner geringeren Betroffenheit der geschützten Arten.

Es steht daher keine für die betroffene Zauneidechse günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Der Ausbau der B 15 nördlich Zeitlarn beeinträchtigt in der Bauzeit die potenzielle lokale Population der Art. Mit Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung entsiegelter Straßenabschnitte (A 1) werden unmittelbar neben den überbauten Habitaten der Zauneidechse gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten kurzfristig neu geschaffen. Es ist anzunehmen, dass diese Lebensräume rasch neu besiedelt und die Habitatverluste somit ausgeglichen werden. Die Populationen der Zauneidechse bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d. h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 12.5 Bezug genommen.

Für die Zauneidechse wird daher (vorsorglich) eine Ausnahme erteilt.

2.3.5.2 **Berücksichtigung der Naturschutzbelange**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenver-

siegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 12.1 und 12.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgebewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 12.1) verwiesen.

2.3.5.3.3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung**

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Planfeststellungsunterlage 12.1, Anhang, Tabelle 1).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in der Planfeststellungsunterlage 12.1, Kapitel 4.1 und 4.5 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Anlagebedingte Projektwirkungen:

- Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Versiegelung und Überbauung von Boden, Verlust landwirtschaftlicher Flächen
- Verlust landschaftsbildprägender Landschaftselemente, insbesondere Gehölze.

Baubedingte Projektwirkungen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für bauzeitliche Umfahrungen, Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze u.a.
- Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume und Störung von Tierarten durch Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Stäube, Licht und Erschütterungen) während der Bauzeit
- Gefährdung des Naturhaushalts durch Verunreinigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser.

Betriebsbedingte Projektwirkungen:

- Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume durch Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Stäube, Licht, Tausalz und Erschütterungen)
- Beeinträchtigungen von Populationen durch Zerschneidung von Lebensräumen und Isolation
- Tierverluste durch Kollisionen
- Risiko der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bei Unfällen
- Beeinträchtigung von Naturgenuss und Erholung durch Verlärmung.

Der Schwerpunkt des Eingriffs liegt neben der Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen insbesondere auf den Beeinträchtigungen von Hecken und Gehölzen.

Auf Grundlage des planerischen Leitbildes für die Entwicklung des Plangebiets und den beeinträchtigten Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde das Ausgleichskonzept entwickelt. Das Ausgleichskonzept umfasst folgende

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs:

- Abschnittsweise Renaturierung der B 15 (A 1)
- Entwicklung eines Feldgehölzes im Regental bei Zeitlarn (A 2)
- Anlage einer Extensivwiese mit Abflussmulde, Tümpeln und Gehölzen bei Endorf (A 3).

Mit der Entwicklung des Feldgehölzes bei Zeitlarn (A 2) werden die Beeinträchtigungen der Hecken und Gehölze kompensiert. Der Biotopverbund im Regental wird

durch die Entwicklung eines Lebens- und Rückzugsraums innerhalb der wiesengeutzten Aue verbessert. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Schwerpunktgebietes des Naturschutzes und der Landschaftspflege „Regental und Altwässer“ im Umfeld des FFH-Gebiets „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ geleistet. Die Maßnahme A 2 steht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und trägt über die bereits im Vorgriff durchgeführte Anlage von Säumen, Lesestein- und Totholzhaufen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Habitate der Zauneidechse bei (auf Teil C, Ziffer 2.3.5.1.2.4 wird verwiesen).

Die abschnittsweise Renaturierung der B 15 (A 1) und die Anlage einer Extensivwiese (A 3) gleichen die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Versiegelung aus. Mit der Maßnahme A 1 werden Habitate der Zauneidechse im Wirkraum des Eingriffs bereitgestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 werden außerhalb des Plangebiets, aber innerhalb des betroffenen Naturraums „Mittlere Frankenalb“ durchgeführt.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 12.1 Ziffer 5.3 Bezug genommen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen im Plangebiet werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Die Straßenböschungen werden zum Schutz vor Erosion mit Landschaftsrassen angesät. Zur Ansaat wird Saatgut mit standortgerechter Artenzusammensetzung verwendet. Die Ansaat erfolgt mit reduzierter Saatgutmenge, um zusätzlich zur gewünschten Böschungssicherung eine spontane Ansiedlung von Arten aus der Umgebung zu fördern. In Hecken und Gehölzen werden Sträucher und Heister der potenziellen natürlichen Vegetation verwendet, z.B. *Acer campestre*, *Carpinus betulus*, *Cornus sanguinea*, *Crataegus spec.*, *Euonymus europaeus*, *Ligustrum vulgare*, *Lonicera xylosteum*, *Quercus robur*, *Ribes uva-crispa*, *Viburnum lantana*. Abschnittsweise werden Baumreihen gepflanzt, um die Straßen in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden. Entlang der B 15 werden Hochstämme landschaftstypischer Baumarten (z.B. Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Esche) verwendet, an den sonstigen Straßen und Wegen Hochstämme regionaltypischer Obstsorten. Standfeste und erosionssichere Einschnittböschungen werden nicht mit Oberboden angegedeckt, sondern als Rohbodenstandorte der natürlichen Entwicklung überlassen. Auf diesen trockenen und mageren Standorten werden sich von selbst standortge-

rechte Gras- und Krautfluren einstellen. Die natürliche Ansiedlung von Gehölzen wird durch Pflegemaßnahmen gelenkt (**G 1, G 5**).

- Die nicht mehr benötigten Abschnitte der Bundesstraße 15 zwischen Mühlhof und Neuhaus werden entsiegelt und renaturiert. Im Abschnitt zwischen Bau-km 0+120 und 0+200 sowie im Bereich der neuen Einmündung der GVS in die B 15 GVS Bau-km 0+010 bis 0+065 wird die Asphaltdecke dabei einschließlich des Unterbaus abgetragen und ohne Oberbodenandeckung verfüllt. Damit werden trockene und nährstoffarme Standorte geschaffen, die der Sukzession überlassen werden. Durch sporadische Pflegemaßnahmen werden diese Bereiche gehölzfrei, teilweise auch vegetationsfrei gehalten und zu lückigen, mageren, baumüberstellten Gras- und Krautfluren entwickelt (**G 2, G 6**).
- Der abschnittsweise verlegte Graben von Mühlhof zum Regen wird unter Verzicht auf technische Befestigung naturnah gestaltet. Die im Bereich der B 15 und unter einem Feldweg verrohrten Abschnitte werden dabei wieder geöffnet. Die Grabenabschnitte werden durch Bepflanzung und Sukzession landschaftsgerecht eingebunden (**G 3**).
- Das Rückhaltebecken wird naturnah gestaltet und landschaftsgerecht eingebunden. Die Böschungen und Randbereiche des Beckens werden – soweit technisch möglich – als Rohbodenstandorte ohne Oberbodenandeckung der Sukzession überlassen. Uferbereiche werden so ausgebildet, dass ein Wechsel zwischen flach und steiler geneigten Böschungen entsteht (**G 4**).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24. Januar 1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23. August 1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planfeststellungsunterlagen 14.1 und 14.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einver-

nehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich aber ausschließlich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.6 **Gewässerschutz**

2.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.4 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft wie folgt in Einklang:

Kreuzung und Verlegung des „Graben bei Mühlhof“

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ein ökologischer Ausbau des „Graben bei Mühlhof“ vorgesehen. Der ökologische Ausbau des Grabens betrifft drei Abschnitte des

begradigten, teilweise naturfernen Fließgewässers mit insgesamt 85 m Länge. Im Rahmen des Ausbaus der B 15 werden die zwei bestehenden Rohrstrecken beseitigt und das Gewässer in zwei insgesamt 100 m langen Abschnitten naturnah ausgebaut. Mit dem Ausbau des Gewässers sind keine besonderen Abfallerzeugungen, Umweltverschmutzungen und Belästigungen oder ein besonderes Unfallrisiko verbunden. Durch die Baumaßnahme ist eine zudem ein neu zu verrohrenden Gewässerabschnitt und eine Verlegung der bestehenden Überführung der B 15 notwendig. Die plangegenständlichen Abmessung der neuen Verrohrung (Rechteckdurchlass DN 1500 x 1000) entsprechen hierbei mindestens der Leistungsfähigkeit des Grabens und ist mit der unbedingt notwendigen Länge von ca. 40 m hinreichend begründet, um insbesondere einen Wassereintrag vom Wassergraben in das neue Regenrückhaltebecken zu verhindern und um als platzsparende Lösung somit eine weitere Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Durch die Öffnung der Verrohrung im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 3 und der plangegenständlichen naturnahen Verlegung des Grabens steht die Maßnahme im Einklang mit den formulierten Ziele des Gewässerentwicklungsplanes der Gemeinde Zeitlarn vom 02.09.2004. Die unter Teil A. Ziffer 4.4.5 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.

Wasserschutzgebiete

Ein großer Teil des Plangebiets liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Lauber Hölzl“. Der Straßenabschnitt im Bereich der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes „Lauber Hölzl“ wird gemäß den Anforderungen der RiStWag geplant. Das innerhalb des Wasserschutzgebiets anfallende Wasser aus der Straßentwässerung wird vollständig gesammelt und mittels Abwasserpumpwerk mit Absetzanlage aus der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets heraus in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet. Die unter Teil A. Ziffer 4.4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

ren. Die Einleitungsstellen sind in unter Teil A. Ziffer 4.4.2 näher bezeichnet (vgl. Planfeststellungsunterlage 13.1).

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.4 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

2.3.7.1 Landwirtschaft

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Planfeststellungsunterlagen 14.1T und 14.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen durch den Ausbau am Bestand jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrli-

chen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Rad- und Gehweg sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 2,27 ha Fläche neu benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

2.3.7.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Bei den Anschlüssen der Gemeindeverbindungsstraßen, sowie der öffentlichen Feld- und Waldwege werden die Kurvenradien so gestaltet, dass ein gefahrloses Auffahren von Langholz-Fuhrwerken mit einer Länge von ca. 27 m auf die Bundesstraße 15 möglich ist.

2.3.7.3 Jagd- und Fischereiwesen

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei - hat in seiner Stellungnahme vom 09. Juli 2012 der Baumaßnahme zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben. Die vor-

gebrachten Hinweise wurden in diesem Beschluss unter Teil A. Ziffer 4.4.4 berücksichtigt.

2.3.8 **Gemeindliche Belange**

Die Gemeinde Zeitlarn beabsichtigt ein Gewerbegebiet im Bereich Mühlhof/Neuhof auszuweisen. Im aktuellen Flächennutzungsplan vom 12.07.2006 (in Kraft getreten am 14. Juli 2006) ist dieses Gewerbegebiet enthalten. Mit Datum vom 04. Oktober 2012 wurde der Beschluss zur Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss) hierfür vom Gemeinderat gefasst.

Der Anschluss und die Lage der Gemeindeverbindungsstraße „Neuhof - Mühlhof“ wurden vom Vorhabensträger mit der Gemeinde Zeitlarn abgestimmt. Auf Teil A. Ziffer 3.2 wird hingewiesen. Aus der Verlegung des Knotenpunktes und der damit verbundenen geplanten Parallelführung der GVS entlang der B 15 ist die GVS geeignet als Erschließungsstraße für das geplante Gewerbegebiet. Damit wird dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Zeitlarn Rechnung getragen.

Dieser ortsplanerische Belang hat erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn die Gemeinde Zeitlarn eine konkrete Bauleitplanung noch nicht in Angriff genommen hat, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltebelangs bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26. Mai 1994, UPR 1994, 342).

Ihre Planungshoheit bekommt ein umso höheres Gewicht, je konkreter ihre Planung bereits ist oder je eindeutiger feststeht, dass eine Entwicklung in anderen Bereichen nicht oder nur sehr erschwert möglich ist.

Eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde Zeitlarn wird durch den bestandsorientierten Ausbau nicht erschwert bzw. beeinträchtigt.

2.3.9 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.9.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.4 wird verwiesen.

2.3.9.2 Denkmalschutz

Die Planung ist in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit den Belangen der Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie möglichen Bodendenkmälern Rechnung.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege quert der geplante Ausbau der B 15 nördlich von Zeitlarn bei Mühlhof ein bekanntes Bodendenkmal sowie eine siedlungsgünstige Niederterrassenlage, die als Verdachtsfläche für Bodendenkmäler kartiert wurde.

Zudem seien im Bereich der Ausgleichsfläche A3 in der Gemarkung Endorf umfangreiche Bodeneingriffe für Abflussmulden und tümpelartigen Aufweitungen im Bereich des bekannten Bodendenkmals (Inv.-Nr. D-3-6937-0083) geplant. Es handelt sich um den Randbereich eines vorgeschichtlichen Grabhügelfeldes. Auf die Anlage der Tümpel im Bereich der Ausgleichsfläche A3 sollte daher, nach Ansicht des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, verzichtet werden, um das Bodendenkmal zu erhalten. Dem ist jedoch von der Planfeststellungsbehörde entgegenzusetzen, dass die Ausgleichsfläche bereits im Jahre 2009 unter der BioKat- Nr. R027 an die Oberste Baubehörde gemeldet wurde. Die Ausgleichsfläche wurde ursprünglich für die Maßnahme Ortsumgehung Ried im Zuge der Staatsstraße 2235 geschaffen und hat noch ein Ökoguthaben, das nun für den plangegegenständlichen Ausbau verwendet wird. Insoweit werden durch den Vorhabensträger keine baulichen Veränderungen an der Ausgleichsfläche vorgenommen. Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Planfeststellungsverfahren bzw. mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Ortsumgehung Ried (Az. 31/32-4354.3 St2235-3 vom 05. Mai 2006) behandelt. Entsprechende Einwände durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurden seinerzeit nicht erhoben.

Insgesamt kann das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern unter Auflagen Teil A. Ziffer 3.7.1 zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil C. Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende

Schutzaufgaben zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzaufgaben (Teil A. Ziffer 3.7.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Teil A. Ziffer 3.7.1 angeordneten Schutzaufgaben dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen (Prospektion von Verdachtsflächen) abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wird. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.4 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Gemeinde Zeitlarn
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- bayernets GmbH, München
- Bayerischer Bauernverband, Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- DB Netz AG, Nürnberg
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Regensburg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Regionaler Planungsverband, Regensburg
- REWAG Netz GmbH und REWAG & Co. KG, Regensburg
- Vermessungsamt Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, München

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden den Forderungen durch Zusagen des Staatlichen Bauamtes Regensburg entsprochen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 05. Dezember 2013, auf die geänderten Planunterlagen, die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird ausdrücklich verwiesen.

Weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

2.4.1 **Zweckverband Abwasserbeseitigung im Regental**

Der Zweckverband hat mit Schreiben vom 29. Juni 2012 zum Vorhaben Stellung genommen.

Würdigung:

Bezüglich der vorgetragenen Forderungen und Anregungen wird auf die geänderten Planfeststellungsunterlagen 7.2 (Blatt Nr. 89 und 91) und 8.1T verwiesen.

Zum Hinweis, einen Schacht im Bereich des geplanten Radweges im Bereich der bestehenden Mischwasserkanäle BWVerz. Nr. 451 und 419 zusätzlich zu errichten, wird bemerkt, dass keine Verlegung etc. geplant ist, da weder eine Änderung an der Leitung noch eine erhebliche Änderung der Höhenlage der B 8 im Querungsbereich vorgesehen ist. Je nach Tiefenlage des MW-Kanals wird die bei Bau-km 0+610 querende Längsentwässerung der B 15 angepasst.

2.4.2 **Verwaltungsgemeinschaft Laaber**

Die Verwaltungsgemeinschaft Laaber hat mit Schreiben vom 13. September 2012 zum Vorhaben Stellung genommen.

Würdigung:

Bezüglich der vorgetragenen Forderungen und Anregungen wird auf Teil A. Ziffer 3.5.11 verwiesen.

Ergänzend wird angeführt, dass die Umzäunung nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Insoweit ist der vorgetragene Sachverhalt in dieser Planfeststellung nicht zu regeln. Der Vorhabensträger hat jedoch zugesagt, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens die weitere Notwendigkeit der Umzäunung zu überprüfen.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T, 2 und 3 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBI. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). Für die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen wird der auslegenden Gemeinde eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Be dienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.1 **Bemerkungen zu allgemeinen Einwendungen**

Allgemein übliche und des Öfteren vorkommende Einwendungen werden wie folgt zusammengefasst. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 5. Dezember 2012 wird zudem verwiesen.

2.5.1.1 **Wertverlust**

Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Vernässung oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der Änderung der Straße (z.B. durch die Anlage von Zu- und Abfahrtsrampen) sind als bloße Erwartung auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der geänderten Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 des Grundgesetzes schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahmen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

2.5.1.2 **Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden Flächen aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Drohende Existenzgefährdungen werden im Anhörungsverfahren von den Betroffenen bzw. Fachstellen (ALF) nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.3 **Nachteile durch Bepflanzung**

Hinsichtlich der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen wird auf die in Teil A. Ziffer 3.7.7 dieses Beschlusses formulierte Auflage verwiesen. Beeinträchtigungen jeglicher Art auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können im vorliegenden Fall somit ausgeschlossen werden bzw. sind nicht erheblich.

Zusätzlich ist durch die genannte Auflage sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen vorliegend nicht erforderlich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt.

2.5.1.4 **Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen**

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.5.1.5 **Umwege**

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Einwendungsführer B 003 und B 004

Die Einwendungsführer sind durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs in das Einwendergrundstück ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 14.1T und Unterlage 14.2).

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 wird hingewiesen. Zu den mit Schreiben vom 01.08.2012 sowie 29.07.2012 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Notwendigkeit des Radweges

Die Einwendungsführer wenden sich gegen den Bau eines 2,5m Geh- und Radweges, der aus den Grundstück ein Platzbedarf von 10m Breite (während der Bauphase sogar 13m benötigt). Außerdem befindet sich ein 30m langer Erdwall, der zur stark frequentierten Bundesstraße hin als Sicht-/ Lärmschutz und Sonnenschutz dient und auf dem sich eine schützenswerte Flora und Fauna gebildet hat. Zudem sei die Lage des Radweges auf der Ostseite der Bundesstraße nicht nachvollziehbar.

Würdigung:

Die Grundinanspruchnahme erfolgt sowohl durch die Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges als auch durch den in der Wasserschutzzone III erforderlichen RistWag-Ausbau (auf Teil A. Ziffer 4.4.3 und Teil C. 2.3.6.1 wird verwiesen). Der Geh- und Radweg dient der Entflechtung der Verkehrsarten und damit insbesondere der Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer. Als Anbindung der Radwegeverbindung zwischen Neuhof und der Ortslage von Zeitlarn bzw. weiter nach Regensburg ist er damit hinreichend begründet.

Zur Lage des Geh- und Radweges wird auf die Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 hingewiesen. Der Vorhabensträger argumentiert hierbei schlüssig, dass der Geh- und Radweg an der Seite der Bundesstraße geführt werden soll, an

der sich auch die hauptsächliche Wohnbebauung befindet. Der Eingriff in die gegenüberliegenden Grundstücke wäre bei einer Führung des Geh- und Radweges auf der Westseite ungleich größer. Eine Querung der Bundesstraße wäre in beiden Fällen notwendig.

Durch die geänderte Planung im Bereich des Einwendergrundstückes (auf die Planfeststellungsunterlagen 7.1 Blatt 2T wird verwiesen) konnten die Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Die geänderte Planung sieht vor, auf die Entwässerungsmulde zwischen Geh- und Radweg und dem Grundstück zu verzichten, so dass die Böschung des Walles zur Hausseite hin gehalten werden kann. Notfalls sind vom Vorhabensträger technische Maßnahmen anzuordnen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde werden durch die geänderte Planung folgende vorgebrachten Einwendungen behoben:

- Die auf dem Grundstück sich nach Angaben der Einwendungsführer angesiedelte schützenswerte Fauna (z. B. Gartenrotschwanz, Bilche, Zauneidechse und Schlingnatter) wird nicht mehr beeinträchtigt, da in die betroffene Fläche nicht mehr eingegriffen wird.
- Die zwei in diesem Bereich vorhandenen ca. 60 Jahre alten Walnussbäume, können bestehen bleiben.
- Der ca. 30 m bestehende lange Erdwall, der zur stark frequentierten Bundesstraße hin als Sicht- und Lärmschutz dient, bleibt in seiner Oberkante bestehen, und wird weiterhin seine bisherige Funktion erfüllen können.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der verbleibende Eingriff jedoch insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren (auf die Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 wird hingewiesen), durch Planänderungen (Planfeststellungsunterlagen 7.1 Blatt 2T) oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

Weitere Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Bundesstraße

Die Einwendungsführer benötigen nach eigenen Angaben die bestehende Zufahrt zu Bundesstraße 15 weiterhin zur Unterhaltung des Grundstückes bzw. Nutzung der Nebengebäude. Daher sollte die Zufahrt weiterhin nutzbar und zugänglich sein.

Würdigung:

Beim Bescheid des Landratsamtes vom 22.07.2005 wurde beim Neubau des Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 901/4 in den Nebenbestimmungen zum Baugenehmigungsbescheid (Nr.2005-0899) zwingend die rückwärtige Erschließung zur Nelkenstraße festgelegt. Ergänzende Genehmigungen wurden, wie in der Erörterung von den Einwendungsführern zugesagt, der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt.

Durch die RiStWag-bedingte notwendige durchgezogene Schutzeinrichtung ist künftig keine Zufahrt zur Bundesstraße mehr vorgesehen. Eine Unterbrechung der Schutzeinrichtung wird vom Vorhabensträger aus Gründen der Sicherheit und aufgrund der festgelegten rückwärtigen Erschließung des Grundstückes abgelehnt. Ein Zugang zum geplanten Geh- und Radweg kann zukünftig gestattet werden.

Vom Vorhabensträger wurde geprüft, ob von der zuständigen Verkehrsbehörde eine eventuelle Sondernutzungserlaubnis zur Befahrung des geplanten Geh- und Radweges in Aussicht gestellt werden kann. Im Rahmen einer Verkehrsschau wurde daher die Zufahrt von der Bundesstraße 15 zum betroffenen Grundstück geprüft. Die Verkehrsschau kam einhellig zu der Auffassung, dass eine Fahrt längs des zukünftigen Fuß- und Radweges nicht gestattet werden kann. Das Grundstück sei ausreichend von der Nelkenstraße aus erschlossen. Eine Gefährdung des Radverkehrs wäre als sehr hoch einzustufen. Eine Ausnahme sei nicht gerechtfertigt, weil das Grundstück wie bereits vorher erwähnt, ausreichend erschlossen ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.2 Einwendungsführer B 001

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs in das Einwendergrundstück ist den Grunderwerbsplä-

nen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 14.1T und Unterlage 14.2).

Aufgrund der Ausführungen des Vorhabensträgers hat der Einwendungsführer die Einwendungen in der Erörterungsverhandlung vom 5. Dezember 2012 in vollem Umfang zurückgenommen. Auf die Niederschrift wird hingewiesen.

2.5.2.3 **Einwendungsführer B 002**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs in das Einwendergrundstück ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 14.1T und Unterlage 14.2).

Die mit Schreiben vom 25.07.2012 erhobenen und in der Erörterung vom 5. Dezember 2012 weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen betreffen ausschließlich Entschädigungsfragen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der verbleibende Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren, entschieden.

Eine schriftliche Zusicherung hinsichtlich einer späteren eventuellen Bebauung an gleicher Stelle (Neubau) kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht abgegeben werden. Dies ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen werden daher, soweit sie sich nicht bereits durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren (auf die Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 wird hingewiesen), durch Planänderungen (Planfeststellungsunterlage 7.1 Blatt 2T) oder Auflagen (auf Teil A. Ziffer 3.4.7 wird verwiesen) in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.5.2.4 **Einwendungsführer C 001**

Die Einwendungsführer sind durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs in die Einwendergrundstücke ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 14.1T und Unterlage 14.2).

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 sowie auf die Planänderungen (Planfeststellungsunterlagen 7.1 Blatt 2T, 14.1T und 14.2) und Auflagen in diesem Beschluss wird hingewiesen.

Zu den mit anwaltlichen Schreiben vom 24.07.2012 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen werden den im genannten Schreiben vom 24.07.2012 entsprechenden Ziffern zugeordnet und sinnhaft zusammengefasst (unterstrichener Text).

Ziffer 1.1 und 1.2: Notwendigkeit eines breiten Böschungstreifens incl. Radweg nördlich von Bau-km 0+600, sowie für die Anlage eines Zufahrtsweges über Flur-Nr. 897/2 und 897/3 wird angezweifelt. Die Planung sollte auf dem bereits vorhandenen Straßengrundstück optimiert werden, so dass es zu keiner zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahme kommt.

Würdigung:

Die Grundinanspruchnahme erfolgt sowohl durch die Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges als auch durch den in der Wasserschutzzone III erforderlichen RistWag-Ausbau (auf Teil A. Ziffer 4.4.3 und Teil C. 2.3.6.1 wird verwiesen). Der Geh- und Radweg dient der Entflechtung der Verkehrsarten und damit insbesondere der Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer. Als Anbindung der Radwegeverbindung zwischen Neuhof und der Ortslage von Zeitlarn bzw. weiter nach Regensburg ist er damit hinreichend begründet. Auf Teil B. Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 wird zudem verwiesen.

Eine direkte Zufahrt der Fl. Nr. 896 und des Anwesens Fl. Nr. 897 befindet sich gemäß der Planunterlagen im Aufweitungsbereich für die neu vorgesehene Linkabbiegespur. Die Zufahrt wird daher vom Vorhabensträger soweit abgerückt, dass sie in einem unkritischen Bereich einmündet. Die Eigentümer der Grundstücke haben sich zudem nicht gegen den Zufahrtsweg ausgesprochen.

Durch die geänderte Planung im Bereich Flur-Nr. 904/3 bis Flur-Nr. 901 (auf die Planfeststellungsunterlagen 7.1 Blatt 2T wird verwiesen) konnten die Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Um das Planungsziel zu erreichen ist der verbleibende Eingriff jedoch insgesamt unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Ziffer 1.5: Im Bereich von Bau+km 0+500 der GVS wird ein Grunderwerb für Dritte entlang der Straße und einer bestehenden Zufahrt für nicht notwendig errichtet

Würdigung:

Durch die geänderte Linienführung der zukünftigen Gemeindeverbindungsstraße und die dadurch angepasste Entwässerungsmulde wird das Grundstück Fl.-Nr. 688/19 zum Teil neu betroffen.

Gemäß Art. 2 Nr. 1a) BayStrWG gehören Böschungen und Entwässerungsgräben zu den Bestandteilen einer Straße. Mit dem plangegenständlichen Erwerb des Grundstückes für den durchgehenden Entwässerungsgraben werden nun im Zuge der Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße die Eigentumsverhältnisse für den gesamten Straßenkörper gemäß BayStrWG berichtigt. Zumal der Graben der Straßentwässerung dient und z.T. in den Vorfluter „Graben bei Mühlhof“ entwässert. Somit sind sowohl die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes zu beachten, im Sinne der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in Gewässer (auf Teil A. Ziffer 4.4.2 E3 wird verwiesen), als auch die Auflagen in diesem Beschluss zur Entwässerung (auf Teil A. Ziffer 4.4.4 wird verwiesen).

Da sich die zu erwerbende Zufahrt zwischen den Entwässerungsgräben befindet, ist ein Erwerb begründet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die in der Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 vorgebrachten Überlegungen von Seiten des Vorhabensträgers sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Ziffer 1.6: Der beabsichtigte dauerhafte Grunderwerb im nördlichen Bereich von Fl.Nr. 813, Gemarkung Zeitlarn, südlich des RRB, ist nicht nachvollziehbar. Es wird beantragt, dass diese Grundstücksinanspruchnahme vor dem Hintergrund des Minimierungsgebotes entfallen muss.

Würdigung:

In der Erörterung vom 5. Dezember 2012 argumentierte der Vorhabensträger schlüssig die Grundstücksinanspruchnahme. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

Die Verrohrung des Grabens ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Lösung mit der geringsten Inanspruchnahme des Grundstückes. Eine Alternative drängt sich hierbei der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Somit wird das Minimierungsgebot hinreichend berücksichtigt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die in der Niederschrift zur Erörterung vom 5. Dezember 2012 vorgebrachten Überlegungen von Seiten des Vorhabensträgers sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Ziffer 2: Es muss sichergestellt sein, dass vorhandene Drainagen und Entwässerungsgräben auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass vor Durchführung der eigentlichen Baumaßnahmen die Drainagesysteme den zukünftigen Verhältnissen angepasst werden müssen.

Für sämtliche Änderungen ist sowohl seitens der durchführenden Baufirma als auch insbesondere durch den Straßenbaulastträger eine Gewährleistung für die ununterbrochene Funktionsfähigkeit zu übernehmen.

Schäden sind umgehend vom Vorhabensträger zu beheben. Sämtliche Schäden durch Vernässungen sind zu ersetzen, sofern er nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass die Vernässungen nicht durch die Baumaßnahme verursacht wurden.

Es muss sichergestellt werden, dass auf der verbleibenden Restfläche des Grundstückes Flur-Nr. 818 auch bei Starkregenereignissen ein ungehinderter Wasserabfluss möglich bleibt.

Die Durchführung einer entsprechenden Beweissicherung und die Aufnahme einer Schutzauflage in diesem Planfeststellungsbeschluss wird beantragt.

Würdigung:

Auf die entsprechenden Auflagen unter Teil A, Ziffer 3.7 wird verwiesen.

Ein Erfordernis für eine Anpassung der Drainagen vor Durchführung der Trassenbauarbeiten kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder von Art. 14 GG noch von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erfasst und sind auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, werden dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden und bedürfen somit keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Auf Teil C. Ziffer 2.5.1.4 wird zudem verwiesen.

Einwendungen, die sich nicht durch die Auflagen (Teil A. Ziffer 3. 7) in diesem Beschluss erledigt haben, werden daher zurückgewiesen.

Ziffer 3.1: Die Restfläche aus Flur-Nr. 813 soll durch eine eigene Zufahrt an die B15 angebunden werden. Entgegen der derzeitigen Planfeststellungsunterlagen ist die Zufahrt zum Grundstück in der südwestlichen Grundstücksecke in Abstimmung mit dem Eigentümer vorzunehmen.

Würdigung:

Der Forderung hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 5. Dezember 2012 entsprochen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 5. Dezember 2012 wird daher verwiesen.

Dem Einwand wurde damit entsprochen.

Ziffer 8: Die Beregnungsleitung ist in tauglicher Art und Weise in Abstimmung mit den Eigentümern auf Kosten des Vorhabensträgers umzuverlegen. Der bereits vorhandene Gestattungsvertrag ist entsprechend anzupassen.

Zur besseren Absicherung ist eine dingliche Sicherung der Leitung im Bereich des Straßengrundstücks festzusetzen.

Die Funktionsfähigkeit der Leitung ist durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten während und nach der Bauzeit sicherzustellen. Eventuelle Schäden sind un-

verzüglich zu beheben. Schäden sind durch den Vorhabensträger zu erstatten. Eine Beweislastumkehr ist festzusetzen, da nur hierdurch eine effektive Geltendmachung der Ansprüche der Einwendungsführer möglich ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich der Vorhabensträger mit der Behauptung der fehlenden Kausalität seiner Verantwortung entzieht.

Würdigung:

Auf Teil A. Ziffer 3.4.8 wird verwiesen.

In Bezug auf Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, sowie zu geforderten Schutzauflagen wird auf die vorangegangene Würdigung zu Ziffer 2 sowie auf Teil C. Ziffer 2.5.1.4 verwiesen.

Die anfallenden Kosten der Leitungsverlegung, die Gestaltung des Gestattungsvertrages sowie eine etwaige dingliche Sicherung sind im Rahmen des Privatrechts und nicht im Rahmen dieses Beschlusses zu regeln.

Einwendungen, die sich nicht durch die Auflagen (Teil A. Ziffer 3.4.8) in diesem Beschluss erledigt haben, werden daher zurückgewiesen.

Ziffer 11: Eine allgemeine Entschädigungspflicht dem Grunde nach ist für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen (z.B.: durch Wasser, Drainagen, Lärm, Schadstoffe,...) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Würdigung:

Auf die vorangegangenen Würdigungen zu Ziffer 2 und 8 wird verwiesen.

Einwendungen, die sich nicht durch die Auflagen (Teil A. Ziffer 3.7) in diesem Beschluss erledigt haben, werden daher zurückgewiesen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben

verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen und Ergänzungen gerade im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Verbänden und Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab aber auch, dass die vorgesehene Trasse den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die straßenrechtlichen Verfügungen in Teil A. Ziffer 5 beruhen auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17 b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Teil A. Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Gemeinde Zeitlarn
Hauptstraße 27
93197 Zeitlarn

dem Markt Laaber
Verwaltungsgemeinschaft Laaber
Jakobstraße 9
93164 Laaber

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Regensburg, 10. April 2013

gez.
Baierl
Oberregierungsrat